

Stenographisches Protokoll

über die

14. Sitzung des steierm. Landtages am 13. Oktober 1871.

Inhalt:

Petitionen.

Ankündigung der Interpellation des Abg. Dr. Portu-
gall an die Regierung, betreffend das Gesetz über die
Ablösung der Naturalgiebigkeiten für Pfarren,
Kirchen und Schulen.

Begründung des Antrages des Abg. Ritter v. Miller auf
Abänderung des Markenschutzgesetzes und Zuwei-
sung desselben an den Landes-Ausschuß.

Bericht des Verfassungs-Ausschusses über die Regie-
rungsvorlagen, betreffend die Abänderung der §§. 3,
12 und 18 der L.-O., dann eine Landtags-Wahlord-
nung und eine Abänderung des Anhanges zur L.-O.
für das Herzogthum Steiermark, Verathung und Beschlußfas-
sung hierüber und

Erledigung diesbezüglicher Petitionen.

Antrag des Verfassungs-Ausschusses, betreffend die Vor-
nahme der Wahlen in den Reichsrath.

Bericht des Sonder-Ausschusses über den vom L.-A. vorge-
legten Entwurf des Gesetzes über die Benützung, Lei-
tung und Abwehr der Gewässer. Verathung und
Beschlußfassung.

Erledigung der diesbezüglichen Petitionen.

Bericht des F.-A. über

den Voranschlag für das Jahr 1872, Cap. VI, Tit. 1,
Gebär- und Findelhaus, Tit. 2, Irrenhaus,
Tit. 3, Allgemeines Krankenhaus, Tit. 8, Impf-
kosten, Tit. 4, Krankenversorgung für Arme,
Tit. 5, Waisenfond, Tit. 6, Innerösterreichi-
scher Invalidenfond, Tit. 7, Judenburg-
Kreis-Invalidenfond, Tit. 9, Andere Wohl-
thätigkeitszwecke, Tit. 10, Sanitätszwecke;

die betreffenden Stellen der Rechenschaftsbe-
richte pro 1869/70 und 1870/71;

diesbezügliche Petitionen und

den Bericht des L.-A., betreffend die Verbesserung der
Stellung der Hilfsärzte im allgem. Krankenhause
und Vermehrung derselben.

10 Beilagen: 103, 105, 43, 44, 45, 104, 93, 3, 99 und 69.

Beginn der Sitzung 9 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler
von Kaiserfeld, zeitweise Landeshauptmann = Stellver-
treter Dr. v. Neupauer.

Schriftführer: Freiherr v. Rast und Reichsfreiherr
v. Gudenus.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter
Freiherr v. Rübeck und Statthaltereirath Kirchlehner.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig,
ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den
Herrn Schriftführer um Verlesung des Protokolles der
letzten Sitzung. (Schriftführer Reichsfreiherr v. Gudenus
liest dasselbe. Nach der Verlesung.) Wird gegen die Fassung
des Protokolles eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet
sich.) Ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

Aufgelegt wurde:

Bericht des Armen-Ausschusses über die Gesegent-
würfe, betreffend die Armenpflege, Aufhebung des Lan-
deskultur-Fondes und das Armen-Halbprozent (Beil.
Nr. 102);

Anträge des Ausschusses für Armen-Angelegenheiten
a) über die Grundsätze für die Errichtung und Verwal-
tung der öffentlichen Krankenhäuser des Landes und
b) betreffs Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in
Rann (Beil. Nr. 106);

Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Ange-
legenheiten über das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz
um Bewilligung zur Umlegung der Pomürdialgrenze am
Steinfelde (Beil. Nr. 107);

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Ange-
legenheiten, betreffend die Abänderung des §. 1 der Ge-
meinde-Ordnung für die Hauptstadt Graz (Beil. Nr. 108);

Bericht des Sonder-Ausschusses für juridisch-legislative Arbeiten über den Antrag des Abg. Dr. Dominikus betreffs Errichtung neuer Grundbücher (Beil. Nr. 109);

Anträge des Unterrichts-Ausschusses über die Reciprocität zwischen den Mittelschulen des Landes und anderen öffentlichen Mittelschulen, die Anträge in Betreff der Regelung der Kostenbestreitung für technische Hochschulen und die Petition der Lehrerbildungsanstalt in Graz wegen Errichtung einer Mädchen-Bürgererschule (Beil. Nr. 110).

Es wurden folgende Petitionen überreicht:

Von dem Herrn Abg. Dr. Sernec eine Petition mehrerer Realitätenbesitzer aus den Bezirken Luttenberg und Friedau, um Befürwortung von Erleichterungen in der Erzeugung des zum steuerfreien Hausstrunke bestimmten Branntweines bei der hohen Regierung. Diese Petition wird dem Landesculturausschusse zugewiesen.

Durch den Herrn Abg. Karlon eine Petition von 25 Haus- und Grundbesitzern der Pfarre Neuhaus im Bezirke Mürzzuschlag, um Organisirung des niedern Dienstes auf dem Lande und Aenderung der Landtags-Wahlordnung.

Durch den Herrn Abg. Knapp eine Petition der Ortsgemeinde Winklern in derselben Angelegenheit.

Durch den Herrn Abg. Rahr eine Petition der Gemeindevertretungen Rawald, Graden, Großwöllnig, Lobmingberg, Lassenberg, Zwierling, Wettmannstätten, Muggenberg, Kleinwöllning, Neudorf, Teipl, Greisdorf, Gundersdorf, Geisthal, Gussendorf, Gosselsdorf, Gassenberg, Nassau, Lebing, Krotten-dorf, Wochera, Loselsdorf, Pichling bei Mooskirchen, Größjöding, Stögersdorf, Unterbergl, Lobming, Raasberg, Groschuch, Arnstein, Roth-vogl, Groppern, Rossach, Neurath, Grünau, Greith, Hasreith, Osterwis, Salzhof, Grub, Grubenwarth und Mooskirchen, ferner der conservativen Volksvereine zu St. Florian an der Laibitz, Schwannberg, Stallhofen, Eigist, Mooskirchen und Lantowitz in derselben Angelegenheit.

Ich weise alle diese Petitionen an den Gemeinde-Ausschuß.

Der Herr Abg. Dr. Portugall kündigt eine Interpellation an den hohen Regierungsvertreter an, in Betreff des vom hohen steiermärkischen Landtage in seiner 19. Sitzung vom 20. October 1869 beschlossenen Gesetzes über die Ablösung der Naturalgiebigkeiten für Pfarren, Kirchen und Schulen. Ich werde dem Herrn

Interpellanten in der nächsten Sitzung das Wort zur Stellung dieser Interpellation ertheilen.

Ich habe zu verkünden:

Der Gemeinde-Ausschuß hält heute Nachmittags um 5 Uhr eine Sitzung.

Der Finanz-Ausschuß hält ebenfalls heute Nachmittags eine Sitzung.

Der Herr Obmann dieses Ausschusses, Abg. Graf Gleispach, hat sich das Wort erbeten, und ich ertheile ihm dasselbe.

Abg. **Graf Gleispach** (G.-G.-B.): Der Finanz-Ausschuß befindet sich in einer sehr mißlichen Lage, er ist durch die außerordentlich beschränkte Zeit in seinen Arbeiten so gebrängt, daß er, trotz dem die Nachtstunden zu Hilfe genommen werden, kaum in der Lage sein wird, vor Morgen fertig zu werden. Wie lange die heutige Sitzung des Finanz-Ausschusses dauern wird, weiß ich nicht, jedenfalls wird sie sehr spät enden und entsteht daher die Besorgniß, ob die Druckerei das, was heute im Finanz-Ausschusse beschlossen wird, noch rechtzeitig vor das hohe Haus wird bringen können. Ich glaube, es wird nothwendig sein, daß ein Uebereinkommen mit andern Druckereien getroffen werde und daß vielleicht einige Berichte in der Vereinsdruckerei oder in der Guttenberg'schen Druckerei gesetzt werden, weil die Druckerei „Leyskam-Josefthal“ mit dringenden Arbeiten überhäuft ist, und es wäre daher angezeigt, wenn der Herr Landes-hauptmann diesfalls Verfügungen treffen würde.

Ich kann bei dieser Gelegenheit nicht umhin dem bittersten Unmuthe Ausdruck zu geben, daß wir in unseren wichtigsten Geschäften so gehemmt sind. (Bravo!) Es ist gar nicht denkbar, warum es nicht möglich gewesen wäre, dem Landtage noch 3—4 Tage Zeit zu gönnen, damit er mit allen seinen Arbeiten fertig werde. (Bravo! Bravo!) Ich finde, wir werden behandelt, wie man Kinder behandelt; (Beifall!) wenn diese auf dem Spielplatze zu lärmend werden, sich zu viel echauffiren und die Besorgniß entsteht, daß ihnen ein Trunk kalten Wassers schaden könnte, dann bricht man die Recreationsstunde plötzlich ab und läßt sie ruhen. Das nämliche geschieht mit uns und ich kann dieses wirklich frevelhafte Beginnen nicht genug tadeln. (Lebhafter Beifall.)

Landeshauptmann: Was die Besorgniß bezüglich der Druckerei anbelangt, so werde ich dem Wunsche des Herrn Abgeordneten nachkommen, übrigens glaube ich, daß die Druckerei diesem Wunsche schon entspricht, indem sie Alles, was sie nicht bewältigen kann, an andere Druckereien abgibt.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages des Abg. v. Miller, betreffend die Aenderung des Markenschutzgesetzes.

(Beil. Nr. 103.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abg. **N. v. Miller** (H.-R. Leoben): Mein Antrag lautet: (liest den Antrag Beil. Nr. 103.) Das in Rede stehende Gesetz bildet seit sieben Jahren den Gegenstand von Beschwerden seitens der steierm. Eisen-Industrie, insbesondere aber der ohnedies schwer heimge suchten Sensen-Industrie; vergebens hat die Leobener Handels- und Gewerbekammer alle Mittel und Wege versucht, um diesem Uebelstande abzuhelpen. Sie hat wiederholte Vorstellungen bei dem Ministerium gemacht, sie hat sich an größere Handelskammern um ihre Mitwirkung gewendet, von der Hoffnung geleitet, daß dieselben mehr ausrichten werden, als sie, die kleine Handelskammer, allein nirgends ist bisher eine Wirkung ihrer Bemühungen an den Tag getreten. Da es sich hier um ein Reichs-Gesetz handelt, so wäre es vielleicht am Correctesten, mit diesem Wunsche vor dem hohen Reichsrath zu treten, zumal als die vielvermögende czechische Declaranten-Partei den Muster- und Markenschutz auch als eine Reichs-Angelegenheit erklärt; allein es hieße Eulen nach Athen tragen und die kostbare Zeit des hohen Hauses vergeuden, wenn ich mich des Näheren darüber auslassen wollte, warum dies nicht geschehen ist. Das hohe Haus wird mir diesen Nachweis wohl erlassen. Es blieb daher, um diesem Uebelstande abzuhelpen, nur der Weg übrig, mit einer Petition vor dem hohen Landtag zu treten, oder, wie dies wirklich geschehen ist, einen Antrag zu stellen. Dies erlaube ich mir in formeller Beziehung zu bemerken.

In sachlicher Beziehung bemerkte ich, daß das Marken-Schutzgesetz, obgleich von der besten Absicht befeelt, in der Praxis gerade das Gegentheil dessen bewirkte, was man anstrebte; es war bestimmt Frieden zu schaffen und verursachte Krieg und kostspielige Streitigkeiten, es war bestimmt Ordnung im Markenwesen herbeizuführen und hat Verwirrung geschaffen.

Der Markenbetrug zeigt sich zwar in verschiedenen Formen, aber zwei sind es, in denen er vorzugsweise auftritt; entweder wird das Hauptzeichen etwas abgeändert und ihm nur ein anderer Name gegeben oder es wird beibehalten und in irgend einer anderen unwesentlichen Nebensache eine Aenderung vorgenommen. Ich will dies durch ein paar Beispiele erläutern. Es wählt zum Beispiel Jemand den Löwen als Marke, erzielt gute Erfolge, einen reißenden Absatz und brillante Preise, das reizt nun einen anderen, dieses Geschäft auch zu machen, und er meldet nun für seine Artikel eine Marke an, die

der ersteren ähnlich ist, so z. B. wählt er einen Pudel, der, um bezüglich der Ähnlichkeit das höchste Maß zu erreichen, zur Hälfte geschoren ist. Entsteht nun ein Markenstreit, so ist zur Schlichtung desselben die politische Behörde berufen, und diese nimmt der Bequemlichkeit halber die Sachverständigen aus dem politischen Bezirk, in welchem der Beklagte seinen Wohnsitz hat; diese fällen aber das maßgebende Urtheil, da nach dem Gesetze eine Ueberschau nicht stattfindet. Sie stehen meistens in geschäftlicher Verbindung mit dem Beklagten, sind seine Geschäftsfreunde, oft auch seine persönliche Freunde, und es lautet daher ihr Urtheil fast immer zu Gunsten des Beklagten, wenn auch Neunundneunzigmal unter hundert Fällen eine böse Absicht vorgewaltet hat. Die Sachverständigen werden in dem von mir angeführten Beispiele gewiß finden, daß Jedermann die persönliche Freiheit hat, seinen Hund scheeren zu lassen wie er will, und ihm eine beliebige Stellung zu geben, daß daher die Marke wirklich einen Hund und keinen Löwen vorstelle, und der Kläger hat dann das leere Nachsehen und den Schaden und vielleicht gar noch den Spott. (Unruhe.)

Landeshauptmann: Es würde mir nicht einfallen, den Herrn Redner an die Bestimmung der Geschäftsordnung zu erinnern, nach welcher die Begründung eines Antrages möglichst kurz sein muß, wenn wir nicht durch die Zeit so sehr gedrängt würden. Ich ersuche demnach den Herrn Antragsteller, sich in seiner Begründung so kurz als möglich zu fassen.

Abg. **N. v. Miller** (fortfahrend): Ich werde der Weisung des Herrn Landeshauptmann Folge leisten und nur noch einige meritorische Bemerkungen machen.

In einem Lande dießseits der Leitha geht der Betrug so weit, daß man in einer Fabrik desselben beliebige Marken bestellen kann. Wenn sich nun solches bei einem jungen Markenschutzgesetz ereignet, so kann man wohl mit Recht sagen, daß das Gesetz schlecht ist; allein ungeschaut soll man nichts verurtheilen und so will ich auch das Gesetz zur Hand nehmen und dasselbe kritisiren. (Unruhe.)

Das Gesetz enthält fünf Hauptstücke, von denen das I. allgemeine Bestimmungen normirt, das II. von der Registrirung der Marken, das III. von den Eingriffen, Uebertretungen und Strafen und das IV. von den Behörden und dem Verfahren handelt, während das V. nur vorübergehende Bestimmungen enthält. Der Titel des Gesetzes zeigt schon, worin der Schwerpunkt des ganzen Gesetzes liegt, und die übrigen weiteren Ausführungen sind nur Consequenzen desselben. Dieser I. Theil umfaßt aber nur wenige Zeilen und es ist selbst für ein legislatorisches Genie eine Unmöglichkeit,

in einem so engen Rahmen alle jene gesetzlichen Bestimmungen zusammen zu drängen, welche zur Schlichtung der oft sehr verwickelten Verhältnisse nothwendig sind.

Ein Hauptmangel des Gesetzes besteht auch darin, daß es den Markenzwang nicht aufgenommen hat, und daß die Registrirung der Marke bloß ein Recht, aber keine Pflicht ist. Jeder kann Marken führen, welche, und wie viel er will, und dadurch entsteht eine große Verwirrung, das Heer der Marken läßt sich nicht mehr übersehen und den schmutzigsten Geschäften wird Thür und Thor geöffnet. (Unruhe). Ein weiterer Nachtheil des Gesetzes ist, das die Marke, nachdem sie protokolliert ist, sofort geführt werden kann, was natürlich viele Uebelstände zur Folge hat; zwischen der Protokollierung und der wirklichen Führung der Marke sollte ein gewisser Zeitraum verstreichen, damit die Handelskammern, oder irgend ein dazu bestimmtes Organ darüber urtheilen könnte, ob gegen die Führung der protokollierten Marke kein Anstand obwalte. Die Stylisirung fast aller Paragraphen ist schlecht, (Unruhe) und ich erlaube mir in dieser Beziehung nur auf die §§. 5 und 16 aufmerksam zu machen, welche der persönlichen Meinung einen großen Spielraum lassen, und dadurch Anlaß zu vielen Streitigkeiten geben. (Unruhe, Rufe: Schluß!) Dasselbe ist noch bei vielen andern Paragraphen der Fall. Ein weiterer Nachtheil ist, daß die politische Behörde, in deren Sprengel der Beklagte sein Domicil hat, zur Entscheidung berufen ist, und daß die Strafen viel zu gering sind, indem sie sich bloß zwischen 5 fl. und 25 fl. bewegen. (Unruhe.) So ließe sich beinahe jeder Paragraph dieses Gesetzes kritisiren.

Mit dem aber, daß ein gutes Markenschutzgesetz besteht, ist uns aber noch nicht ganz geholfen, die Marke muß nicht nur so weit unser Handelsgesetz reicht, geschützt sein, sondern darf auch über die Reichsgrenzen hinaus im Auslande des Schutzes nicht entbehren. Es ist daher nothwendig, daß sich die Diplomatie dieses Gegenstandes bemächtigt und auf diplomatischem Wege Staatsverträge geschaffen werden, welche die Realisirung eines internationalen Markenschutzgesetzes anstreben. Markenschutzgesetze bestehen zwar auch in anderen Ländern, aber nicht zum Schutze der österreichischen Waare (Rufe: Schluß!) und aus diesem Grunde habe ich meinen Antrag gestellt.

Landeshauptmann: Es ist schwer die Geduld des Hauses in Zaum zu halten, und ich möchte daher den Herrn Antragsteller bitten, bekannt geben zu wollen, wie sein Antrag in formeller Beziehung behandelt werden soll.

Abg. R. v. Miller: In formeller Beziehung

beantrage ich, meinen Antrag dem Ausschusse für juristische Angelegenheiten zur Vorberathung zuzuweisen.

Abg. Sz (H.-R. Graz): Ich stelle den Antrag, „daß dieser Antrag dem Landes-Ausschusse zugewiesen werde“.

Abg. R. v. Miller: Ich schließe mich diesem Antrage an.

(Der Antrag des Abg. R. v. Miller wird dem Landes-Ausschusse zugewiesen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der:

Bericht des Verfassungs-Ausschusses über die Regierungsvorlagen, betreffend die Abänderung der §§. 3, 12 und 38 der Landesordnung, dann eine Landtags-Wahlordnung und eine Abänderung des Anhanges zur Landesordnung für das Herzogthum Steiermark.

(Beil. Nr. 105, hiezu Beil. Nr. 43, 44, 45.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzutragen.

Berichterst. der Majorität **Dr. Schloffer** (von der Tribune): Das hohe Haus hat dem Verfassungs-Ausschusse drei Regierungsvorlagen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen. Die erste derselben betrifft ein Gesetz, durch welches die Paragraphen 3, 12 und 38 der Landesordnung abgeändert werden sollen; die zweite enthält den Entwurf einer Landtagswahlordnung, und die dritte den Entwurf eines Gesetzes, durch welches der Anhang zur Wahlordnung für das Herzogthum Steiermark abgeändert wird. Der Natur der Sache nach besteht zwischen diesen drei Vorlagen ein wesentlicher innerer Zusammenhang, der Verfassungs-Ausschuß hat daher diese drei Vorlagen einer gemeinschaftlichen Berathung und Berichterstattung unterzogen, und ich habe die Ehre im Namen desselben den Bericht über diese Vorlagen dem hohen Hause vorzutragen.

Der Verfassungs-Ausschuß gelangte zu seinen Anträgen aus allgemeinen prinzipiellen und — wenn die Herrn wollen — auch aus politischen Gründen, die aber deswegen durchaus nicht aufhören, sachliche zu sein. Er gelangte zu seinen Anträgen aus Gründen, welche sich aus einer Beurtheilung der Regierungsvorlagen in concreto und in den Details ergeben und das Resultat dieser Erwägungen in allen Richtungen war das Gleiche, nämlich der Beschluß, dem hohen Landtage zu empfehlen, über diese Vorlagen zur Tagesordnung überzugehen. Der Verfassungs-Ausschuß durfte sich vor Allem der Erinnerung an die Thatsache nicht verschließen, daß der hohe Landtag bereits in der Session des Jahres 1869 aus Anlaß der bezüglich der direkten Wahlen für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes gefaßten Resolutionen seine

Ueberzeugung dahin ausgesprochen hatte, daß ein starkes, von den Landtagen unabhängiges Centralparlament die wesentlichste Grundbedingung der Machtstellung, ja sogar der Existenz des Reiches bilde, und die gedeihliche Entwicklung und Entfaltung des konstitutionellen parlamentarischen Systems, welchem die staatsrechtliche Gestaltung aller europäischen Staaten mit unabwieslicher Nothwendigkeit zustrebt, nur durch ein solches Centralparlament möglich ist.

Der Verfassungs-Ausschuß hat in jenen Resolutionen auch die Ueberzeugung ausgesprochen, daß es unbedingt nothwendig ist, endlich mit jener verhängnißvollen staatsrechtlichen Irrlehre zu brechen, welche die Landtage als den Urquell alles Staatsrechtes in Oesterreich betrachtet wissen will. Die seither gemachten Erfahrungen konnten nur dazu angethan sein, die damals ausgesprochene Ueberzeugung zu bekräftigen, denn sie zeigen, besonders aber die neuesten Erfahrungen mit dem Rescript an den böhmischen Landtag, mit der sich anschließenden Adresse desselben und den sogenannten Fundamentalartikeln, wohin man kommt, wenn man die Konsequenzen jener staatsrechtlichen Irrlehre zieht, wenn man die Existenz und den Bestand des Reiches, wenn man das Wohl und Wehe eines großen Theiles jenes Stammes, welcher zugleich der Träger des Staatsgedankens in Oesterreich ist, der vom Größenwahnsinn befallenen Majorität eines einzelnen Landtages überliefert. (Rufe: Sehr wahr.) Schon aus diesem Grunde glaubte der Verfassungs-Ausschuß dem hohen Landtage die Ablehnung der Regierungsvorlagen empfehlen zu müssen, denn dieselben stimmen mit den Anschauungen und Ueberzeugungen des hohen Hauses, wie sie vor zwei Jahren ausgesprochen worden sind, absolut nicht überein.

Die Regierungsvorlagen wollen die Landtage in ihrer Eigenschaft als Wahlkörper für den Reichsrath beibehalten, sie würden daher die Schaffung des in den damaligen Beschlüssen des hohen Landtages betonten Centralparlamentes wieder hintanhalten, und für den Verfassungs-Ausschuß war es daher keinen Augenblick zweifelhaft, daß, wollte man durch die Annahme der Regierungsvorlagen der gegenwärtigen Regierung die Wege für ihre staatsrechtliche Action ebnen, man dadurch entweder zu einen den Staat vollkommen auflösenden Föderalismus oder zum Absolutismus käme.

Der Verfassungs-Ausschuß konnte sich aber auch einer weiteren Erwägung nicht verschließen. Es ist eine leidige Thatsache, daß im gegenwärtigen Augenblicke die ganze staatsrechtliche Gestaltung Oesterreichs neuerlich in Frage gestellt ist, und daß alle jene verfassungsfeindlichen Parteien, welche unter dem Schutze der Regierung ihre

verfassungsfeindlichen Pläne durchführen wollen, zu Experimenten drängen, welche die Kompetenz der Reichsvertretung und aller Landesvertretungen in den wesentlichsten Punkten alteriren würden. Die Verwirklichung dieses Experimentes würde wohl der Anfang des Endes, oder das Ende des Reiches selbst sein, und wir halten daher dies neueste Experiment, das durch das Rescript an den böhmischen Landtag provoziert, in den Fundamentalartikeln desselben nun vorliegt, für die horrende Monstrosität unseres an Monstrositäten gewiß nicht armen Vaterlandes in seiner neuesten, wahrhaft österreichischen und wahrhaft verfassungsmäßigen Aera. (Bravo!) Ich frage aber, was wäre aberwärtig genug, daß es in diesem armen Reiche nicht doch endlich eine Existenzberechtigung finden würde? Und deswegen müssen wir leider gestehen es ist möglich, daß der ganze Kompetenzkreis der Reichsvertretung und der Landtage in der kürzesten Zeit wieder vollkommen geändert sein wird. Nun ist es wieder unleugbar, daß gerade der Kompetenzkreis eines Vertretungskörpers, der in erster Linie stehende Faktor für die Festsetzung einer Wahlordnung dieses Vertretungskörpers ist, und deswegen, weil dieser Kompetenzkreis durchaus in vielfachen Richtungen in Frage gestellt erscheint, hielt es der Verfassungs-Ausschuß in dem gegenwärtigen Zeitraume für geradezu unthunlich, in die Berathung der Regierungsvorlage einzugehen, deren Schwerpunkt in der revidirten Landtagswahlordnung liegen würde.

Wenn der Verfassungs-Ausschuß nach solchen allgemeinen Erwägungen sich der Beurtheilung der Regierungsvorlagen in ihren Details zuwendete, so mußte er auch hier zu demselben Resultate kommen. Es ist vor allem eine sehr auffallende Erscheinung, daß so wichtige und einschneidende Vorlagen ohne einen Buchstaben Motivenbericht, ohne einer Ziffer statistischen Materials vorgelegt werden, und es ist dies um so befremdender, als eine Menge von Aenderungen der Landes- und Landtagswahlordnung ihre Berechtigung überhaupt nur dann finden können, wenn man das erforderliche statistische Materiale zur Hand hat. Dieser Mangel machte es dem Verfassungs-Ausschuße und, ich glaube, macht es auch dem hohen Landtage zur absoluten Unmöglichkeit, sich über die praktische Consequenz und Bedeutung der wesentlichsten Bestimmungen der neuen Landtagswahlordnung eine richtige Vorstellung zu machen. Der Verfassungs-Ausschuß und der hohe Landtag wird insbesondere absolut nicht in der Lage sein, sich über die Tragweite der neuen Regierungsvorlagen in zwei der wesentlichsten Punkten Rechenschaft zu geben, nämlich bezüglich der Aenderung der Wählerklasse des Großgrundbesitzes in Folge der Beseitigung der Qualifikation der Landtächtigkeit einerseits

und in Folge der Erhöhung des Census von 100 auf 250 Gulden andererseits, und bezüglich der neu zu freirenden Wählerclasse der Großindustriellen. Es ist bei einer solchen Sachlage gewiß eine absolute Unmöglichkeit, sich eine Vorstellung von der Größe und Eigenschaft dieser neuen Wählergruppe zu bilden und es ist aus den Regierungsvorlagen nur so viel klar, daß alle Großgrundbesitzer, welche landtäfliche Güter besitzen, von welchen sie mehr als 100 und weniger als 250 Gulden directe Steuern bezahlen, ihr Wahlrecht verlieren werden und daß auch der gesammte Handels- und insbesondere der kleine Gewerbestand jene Vertretung seiner Interessen verlieren wird, welche ihm bisher durch die Wahl aus den Handels- und Gewerbekammern gesichert war.

Diese Unklarheiten müßten gewiß schon bei einer Regierung Bedenken erregen, welche von dem Vertrauen des hohen Landtages getragen wird, sie müssen aber, und ich glaube wohl mit Recht, zum höchsten Grade von Vorsicht und Mißtrauen herausfordern gegenüber einer Regierung, welcher dieses hohe Haus vor wenigen Tagen in der damals gefaßten Rechtsverwahrung wegen des Rescriptes an den böhmischen Landtag den Vorwurf des Verfassungsbruches gemacht hat und über deren Ziele heute noch weniger ein Zweifel sein kann. Denn das, was seit dem Rescripte an den böhmischen Landtag nachgefolgt ist, hat den Standpunkt desselben schon längst wieder überholt und das, was wir damals Verfassungsbruch nannten, ist mit Rücksicht auf die später folgenden Thatfachen wahrlich ein Verfassungsbruch der bescheidensten, der feuchtesten und der platonischsten Art. (Beifall. Rufe: Sehr richtig.)

Es ist auch kein Zweifel, daß die wahre Absicht, welche die Regierung mit den gegenwärtigen Vorlagen verfolgt, aus deren deutlichen Bestimmungen erkannt werden kann. Denn, wenn wir erwägen, wie der Großgrundbesitz, wie die Handels- und Gewerbekammern in Steiermark bisher consequent gewählt haben, dann werden wir es begreiflich finden, daß die gegenwärtige Regierung es versucht, sich dieser ihr höchst unangenehmen Wahlkörper zu entledigen (Bravo!) und wir werden erkennen, daß in diesen Vorlagen nur ein derartiger Entledigungsversuch liegt. Wenn dieselbe beispielsweise die Qualität der Landtäflichkeit des Großgrundbesitzes in Böhmen und Mähren beibehalten wissen will (Rufe: Hört), wenn dieselbe Regierung die Virilstimmen der Universität beiseitigen will, zwei andere Virilstimmen aber beibehält, dann können wir jedenfalls sagen, diese Regierungsvorlage trägt ihre Tendenz klar und unverkennbar zur Schau, und wenn sie eben so wieder das ihr entschieden unangenehme und fatale Element der Wähler in den Städten und

Märkten, nämlich das bürgerliche durch eine entsprechende Vermehrung der Abgeordneten aus den Gruppen der Landgemeinden zurücksetzen will, dann können wir auch nur sagen: Man merkt die Absicht und wird verstimmt. Man wird aber auch eben, weil man die Absicht merkt, mit der nöthigen Vorsicht an die Behandlung dieser Vorlagen zu gehen wissen. (Rufe: Ganz richtig!)

Die Regierung hält uns auch einen sehr liberal schimmernden und schillernden Köder hin, denn es wird die Beseitigung des Systems der Wahlmänner bei den Wahlen der Landgemeinden und die Einführung der geheimen Abstimmung an die Stelle der bisherigen mündlichen in Aussicht gestellt. Der hohe Landtag hat sich zwar anläßlich der Resolutionen für die directen Reichsrathswahlen im Oktober 1869 bereits für die Beibehaltung des Wahlmännersystems und für mündliche und öffentliche Abstimmung ausgesprochen, allein ich würde darauf kein Gewicht legen, anerkennen doch die staatsrechtlichen Theorien und sprechen die Erfahrungen mancher Länder dafür, daß die Beseitigung des Systems der Wahlmänner und die geheime Abstimmung in vielen Beziehungen vorzuziehen sei. Allein die Regierung, welche diese Vorlagen vor den hohen Landtag bringt, begiebt sich des Rechtes, sich auf die Vorzüge derartiger Institutionen zu berufen, wenn sie dieselben mit Bestimmungen verquickt, welche nur dazu angethan sein können, alle seine Vortheile zu paralysiren. (Rufe: Ganz richtig!) Denn es ist nicht wahr, daß die freie, unabhängige Wahl durch die Beseitigung des Systems der Wahlmänner, durch die Einführung der geheimen Abstimmung gefördert wird, wenn die Regierung sich bei der Bildung aller Wahlcommissionen die Majorität sichert und wenn bei der geheimen Abstimmung nur solche Stimmzettel abgegeben werden dürfen, welche von den Organen derselben Regierung gestempelt und ausgegeben worden sind.

So komme ich denn zu dem Resultate, daß die Regierungsvorlagen in ihren Details, weit davon entfernt, eine in der Natur der Sache begründete Verbesserung anzubahnen, lediglich alle Schattenseiten des bisherigen Systems nur noch vermehrt und zugespitzt und einseitig ausgebeutet wieder einführen wollen. Dazu kommt wohl noch der Umstand, daß nach der lebhaftesten Ueberzeugung des Verfassungs-Ausschusses die gegenwärtige Zeit nicht dazu angethan ist, um neue Experimente mit derartigen Prinzipien der Wahlordnung zu machen. Jeder derartige neue Versuch setzt eine lange reifliche Erfahrung und vor Allem ruhige, geordnete und konsolidirte staatsrechtliche Zustände voraus. Im gegenwärtigen Augenblicke jedoch, wo Alles in Frage gestellt wird, wo nicht bloß um den ganzen Boden der staatsrechtlichen Gestaltung, wo

um den Bestand des Reiches selbst gerungen werden muß — im gegenwärtigen Augenblicke erscheint es dem Verfassungs-Ausschusse höchst inopportun, ja es erschiene ihm im Widerspruche mit der Natur der Sache gelegen, wenn der Landtag diesen Zeitpunkt für geeignet hielte, um Detailfragen der Landtags-Wahlordnung zu untersuchen und damit Experimente zu machen.

Schließlich will ich noch ein Moment hervorheben, welches ebenfalls den Verfassungs-Ausschuß zur Anempfehlung dieses Antrages bestimmt hat. Es ist wohl nicht zu leugnen, daß die Spitze der ganzen gegenwärtigen, außerhalb des Rahmens der Verfassung stehenden, verfassungsfeindlichen Aktion gegen die Deutschen in Oesterreich gerichtet ist und es ist auch sehr wohl begreiflich. Die gegenwärtige Verfassung bietet den Deutschen wenigstens bis zu einem gewissen Grade Schutz gegen nationale Vergewaltigung. Sie bietet ihnen auch den nöthigen Einigungspunkt, der es ihnen ermöglicht, ihren staatsrechtlichen und kulturhistorischen Aufgaben in diesem Staate nachzukommen und ihre Zusammengehörigkeit zu erhalten. Die gegenwärtige Regierungsvorlage ist aber ein integrierender Bestandtheil einer wohlbedachten und in Szene gesetzten föderalistischen Aktion, deren Tendenz in erster Linie dahin gerichtet ist, die Deutschen in Oesterreich in einzelne künstliche Minoritäten zu zerspalten und sie der Majorität wenigstens einzelner Landtage preiszugeben; (Rufe: Ganz richtig!) Und wie diese Majoritäten von ihrer Gewalt Gebrauch machen würden, davon haben wir, wie ich glaube, genügende Erfahrungen gemacht. Deswegen glaubt der Verfassungs-Ausschuß, daß selbst die Deutschen in jenen Ländern, in welchen gegenwärtig die Gefahr nicht so eminent ist, die heilige Verpflichtung haben, eingedenk der Zusammengehörigkeit mit ihren Stammesgenossen in den übrigen diesseits der Leitha befindlichen Ländern nun und nimmermehr die Hand zu bieten, zu einem Experimente, welches zum Mindesten ein gefährliches Präcedens gegen die deutsche Bevölkerung in den anderen Königreichen und Ländern bilden könnte. (Beifall).

Der Verfassungs-Ausschuß stellt daher den Antrag: (Liest den Antrag der Majorität Beil. Nr. 105).

Zur Ergänzung meines Berichtes habe ich noch hinzuzufügen, daß der Verfassungs-Ausschuß jenen Beschluß mit der überwiegenden Majorität von 9 gegen 2 Stimmen gefaßt hat und daß die dagegen stimmenden Herren Dr. Dominikus und Karlon sich vorbehalten haben, ihre Ansichten in diesem Hause zu vertreten. (Lebhafter Beifall.)

Landeshauptmann: Ich ertheile dem Berichterstatter der Minorität Herrn Dr. Dominikus das Wort. Berichterst. der Minorität **Dr. Dominikus** (L.-B.

Gilli): Die Majorität des Verfassungs-Ausschusses empfiehlt dem hohen Hause die Ablehnung der Regierungsvorlagen, die Minorität konnte sich aber den Motiven derselben in keiner Richtung anschließen.

Die Wahlordnungen bilden das Fundament jeder Verfassung; nur wenn dieselben auf richtigen Principien beruhen, ist zu erwarten, daß sich das verfassungsmäßige Leben gedeihlich entwickle. Es ist jedoch eine stehende Klage der österreichischen Völker, insbesondere der slavischen geworden, daß sie durch die Schmerling'schen Wahlordnungen in ihren vitalsten Interessen verkürzt werden, und eben darin mag auch eines der wesentlichsten Hemmnisse in der Entwicklung unseres Verfassungslebens gesehen werden. Die Berechtigung dieser Klagen läßt sich durch statistische Daten nachweisen. Ich möchte nur beispielsweise anführen, daß die Slaven in Böhmen zwei Drittel und in Mähren drei Viertel der Bevölkerung ausmachen, und doch sind sie durch die Bestimmungen der Wahlordnungen in den Landtagen zur künstlichen Minorität gebracht gewesen. Bei uns in Steiermark wählen 469.000 Bewohner des Unterlandes eingerechnet die Städte und Märkte 12 Abgeordnete, in Mittel- und Obersteiermark entfallen auf 718.000 Bewohnern, die Vertreter des Großgrundbesitzes, der Handelskammer, sowie der Virilstimmen abgerechnet, 30 Abgeordnete. Aber noch ungünstiger stellen sich diese Zahlenverhältnisse mit Rücksicht auf die Wahlberechtigten der Landgemeinden gegenüber jenen der Städte. Von der Landbevölkerung entfällt auf je 46.000 Bewohner und auf eine Steuerkraft von 93.000 Gulden je ein Abgeordneter, in den Städten aber ein Abgeordneter auf 9000 Bewohner und auf eine Steuerkraft von 23.000 Gulden.

Aus diesem Anlasse begrüßen wir die Vorlage der Regierung, wenn sie auch nicht gerade allen berechtigten Ansprüchen unserer Commitenten Rechnung trägt, dennoch als einen Schritt zur Besserung.

Von der Majorität des Verfassungs-Ausschusses wird hervorgehoben, daß in die Berathung nicht eingegangen werden konnte, weil von Seite der Regierung kein Motivenbericht vorgelegt wurde. Ich erlaube mir nur daran zu erinnern, daß ein sehr umständlicher und sorgfältig ausgearbeiteter Motivenbericht in der Wiener Zeitung erschienen ist, und daß in demselben die Bereitwilligkeit ausgesprochen wurde, die betreffenden statistischen Daten den Landtagen zur Verfügung zu stellen (Heiterkeit); übrigens steht auch nach der Geschäftsordnung jedem Ausschusse das Recht zu, den Regierungsvertreter zur Abgabe von Auskünften einzuladen. Es scheint mir also nicht ganz loyal, wenn eine selbst begangene Unterlassungssünde der Regierung imputirt wird.

Es wird weiter in dem Motivenberichte hervorgehoben, daß der steierm. Landtag schon in der Sitzung vom 12. Oktober 1869 seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen habe, daß nur durch ein von den Landtagen losgelöstes staatsrechtliches Centralparlament die Machtstellung des Reiches befestigt werden könne; es wird weiter als Ablehnungsmotiv hervorgehoben, daß die Landtage als Wahlkörper für den Reichsrath beibehalten werden sollen, endlich daß im gegenwärtigen Augenblicke die ganze staatsrechtliche Gestaltung Oesterreichs in Frage gestellt erscheint. Es befremdet mich, daß gerade von verfassungstreuester Seite aus der Regierung aus dem Umstande ein Vorwurf gemacht wird, daß sie durch die Beibehaltung des Landtages als Wahlkörper für den Reichsrath eine principielle Bestimmung der Verfassung aufrecht erhält. Es erscheinen mir aber auch die Gefahren, die geschildert wurden, nicht in den thatsächlichen Verhältnissen begründet, denn wenn die Regierung die Absicht hat, den Staat auf die Grundlage der Gerechtigkeit zu stellen, so kann darin höchstens eine Bedingung seiner künftigen Existenz, nicht aber eine Gefährdung derselben erkannt werden, und gerade, weil wir in einer Uebergangsperiode, in einem Zustande des Werdens sind, scheint mir Veranlassung geboten, an eine Reconstruction der fehlerhaften und unklaren Wahlordnung zu gehen.

Auf das Meritorische übergehend, möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß die Regierungsvorlage allerdings wesentliche und nach einer unbefangenen Beurtheilung auch zweckmäßige Reformvorschläge enthält. Es steht fest, daß die Landtätslichkeit bei uns in Steiermark kein Kriterium eines wirklichen Großgrundbesitzes ist, auch steht dieselbe mit dem Principe der Interessenvertretung in keiner Beziehung. Es läßt sich weiters die Unbilligkeit nicht verkennen, die darin liegt, daß die Handelskammern, welche in Graz 32 und in Leoben 20 Mitglieder zählen, sechs Vertreter in den Landtag entsenden. Ich erblicke ferner einen entschiedenen Fortschritt in der Einführung der directen Wahlen bei den Landgemeinden, und ich kann auch der Ansicht des Berichterstatters nicht beipflichten, daß dieser Vortheil durch die allerdings nicht ganz zweckmäßig proponirte Zusammensetzung der Wahlkommissionen vollständig paralysirt werde. Es wird zwar gegen die Ausdehnung des Wahlrechtes in den Landgemeinden das Bedenken geltend gemacht, daß die Landbevölkerung aller politischen Bildung bar sei und vielleicht am Gängelbände der Reaction geführt werde; ich theile diese Auffassung nicht. Ich habe vielmehr Vertrauen auf den gesunden Sinn unserer Landbevölkerung und auf die siegende Macht einer frischen, volksthümlichen Idee. Möge man doch von der doctrinären Höhe herabsteigen in die Mitte

des Volkes, denn nur eine Verfassung, welche in dem Herzen der Gesamtheit der Bevölkerung wurzelt, wird gegen alle Gefahren gesichert sein. Ich muß weiters die von der Regierung beantragte Vermehrung der Abgeordneten um vier für die Landgemeinden, und um zwei für die Städte als ein Gebot der Gerechtigkeit, als eine nothwendige Consequenz des der gegenwärtigen Wahlordnung zu Grunde liegenden Systems erkennen, und ich halte insbesondere die Bestimmungen der Vorlagen, welche dahin zielen, durch die Neubildung von Wahlbezirken die homogenen Elemente zusammenzufassen, für einen sehr dankenswerthen und von der wohlmeinendsten Absicht zeugenden Versuch der Regierung auch den Minoritäten die Ausübung der constitutionellen Rechte zu ermöglichen und die Unbilligkeiten der bestehenden Wahlordnungen möglichst auszugleichen.

Ich möchte nur noch gegen ein Motiv, welches von der Majorität des Verfassungs-Ausschusses und deren Berichterstatter geltend gemacht wurde, sprechen, nämlich dagegen, daß die Spitze der gegenwärtigen Bewegung gegen die Deutschen gerichtet sei, daß sie durch dieselbe einer Vergewaltigung ausgesetzt werden sollen. Ich kann diese Auffassung nicht theilen. Der deutsche Volksstamm bedarf meines Erachtens keiner künstlichen Majorisirung, um die ihm gebührende Stellung in der Reihe der österreichischen Völker einzunehmen, und ich kann diese Stellung nicht dadurch gefährdet halten, wenn anderen Volksstämmen auch die Wege für ihre Culturbestrebungen geebnet werden, aber für Ueberwiz muß ich es erklären, wenn eine Partei sich anmaßt, einer im Staate bestehenden Volksindividualität die Existenzberechtigung abzuspochen.

Es erübrigt mir nur noch zu bemerken, daß zahlreich vorliegende Petitionen das Bedürfniß nach der von der Regierung beantragten Aenderung der Wahlordnung als vorhanden konstatiren, und ich schließe, indem ich den Antrag der Minorität der Annahme empfehle, welcher lautet: (Liest den Antrag der Minorität Beil. Nr. 105.)

Landeshauptmann: Der Herr Redner hat sich im Verlaufe seiner Rede des Ausdrucks bedient, daß er das Verfahren der Majorität des Ausschusses für nicht ganz loyal halte. Bei der maßvollen Haltung, welche der Herr Redner in seinen Reden immer beobachtet, mußte ich nur annehmen, daß er meinte, es sei dieses Vergehen der Majorität nicht angemessen, und nur deshalb konnte und mußte ich den Ausdruck hingingen lassen.

Berichterst. der Minorität **Dr. Dominikus:** Ich

habe auch keinen anderen Sinn mit diesem Ausdrucke verbinden wollen.

Landeshauptmann: Ich bin davon überzeugt. **Abg. Dr. Seilberg** (Frohnleiten): Ich möchte zu den sachlichen Begründungen, die betreffs der Gabe, die uns hier geboten wird, vollkommen erschöpfend dargelegt wurden, nur Weniges über den Geber selbst hinzufügen. Der Geber dieser Vorlagen ist ein solcher, daß er, wenn wir geordnete und gefestigte Zustände hätten, in Folge des hier constatirten Verfassungsbruches nach den Reichsgesetzen längst schon unter der Anklage des Verfassungsbruches stände. Von einer Hand, die eben nur von der Gunst der Umstände der Klage entzogen bleibt, haben wir, abgesehen von der inneren Werthlosigkeit dieser Gabe, kein Geschenk anzunehmen.

Es ist heute bemerkt worden, daß es bei den allzu raschem Schlusse der Session und bei der Ueberhastung die uns auferlegt ist, den Anschein hat, als ob man uns wie Kinder behandeln wolle. Ich sehe in der Behandlung noch eine ernstere Bedeutung. Es geschieht so häufig, daß man, wenn eine dunkle That vorbereitet wird, die Freunde und Wächter dessen, was eben gefährdet werden soll, ferne zu halten sucht, und so glaube ich, sucht man, indem man unsere Verhandlung früher schließt, uns ferne zu halten, und wenn wir eines Tages erwachen werden, wird jene dunkle That vollzogen sein, die am Ende doch nichts vor unsere Augen bringen wird, als die Leiche eines zertrümmerten, zerشلagenen Reiches. (Rufe: Sehr wahr!)

Aus diesem Grunde verwerfe ich die Regierungsvorlagen und beantrage namentliche Abstimmung über dieselbe. (Beifall.)

Abg. Oberranzmeyer (H.-R. Graz): Ich erlaube mir nur auf eine Bemerkung des Herrn Berichterstatters der Minorität etwas zu erwidern, nämlich auf jene Bemerkung, die es unbillig findet, daß die Handelskammern ein so ausgedehntes Wahlrecht ausüben. Ich entgegne hierauf, daß dieses Recht kein persönliches Recht ist, sondern daß es von den gewählten Vertretern des Handels- und Gewerbestandes ausgeübt wird. In dem Gebiete der Handelskammer Graz beträgt die Wählerzahl 8 bis 12000 und in Leoben wird sie nicht viel geringer sein. Wenn nun diese zusammen 6 Abgeordnete wählen, so kann das wohl nicht als Unbilligkeit betrachtet werden; eine Unbilligkeit wäre es aber, wenn ihnen dieses Recht zu Gunsten einer so kleinen Anzahl, wie es die Wähler in der Gruppe der Großindustrie sein werden, entzogen würde. (Beifall.)

(Niemand meldet sich zum Wort. — Die Generaldebatte wird geschlossen.)

Statthalter Freih. v. Kübeck: Ich werde dem Herrn Berichterstatter auf das politische Feld nicht folgen, sondern mich lediglich auf dem objektiven Standpunkte bewegen und nur einiges Weniges zu den Motiven des Majoritätsberichtes hinzufügen.

Vor Allem erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß bereits in der ersten Session des hohen Landtages von dem damaligen Vertreter des städtischen Wahlbezirkes Frohnleiten ein Antrag eingebracht wurde, dahin gehend, der Landes-Ausschuß sei zu beauftragen, die Wahlordnung insbesondere hinsichtlich mehrerer Bestimmungen der Landtagswahlordnung sofort einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Seither war dem hohen Landtage wiederholt Gelegenheit geboten, sich mit ähnlichen Anträgen zu befassen und ich glaube, es ist beinahe keine Session vorübergegangen, in welcher nicht eine Reihe von diesbezüglichen Petitionen eingelangt sind. Darin liegt meines Erachtens ein Beweis, daß die Landtagswahlordnung reformfähig — darüber ist kein Zweifel — aber auch reformbedürftig und die Reform derselben im Wunsche der Bevölkerung gelegen ist.

Sie leben in und unter dem Volke, wissen daher eben so gut, wie ich, daß unter der Bevölkerung sehr häufig darüber geklagt wird, in der Landtagswahlordnung werde bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes nicht mit gleichem Maße gemessen. Ich glaube derartige Klagen sind nicht ganz ungerechtfertigt, denn es kann nur als eine Unbilligkeit angesehen werden, wenn z. B. ein Gewerbetreibender in einer Stadt mit einem Steuerbetrage von 8 Gulden in den dritten Wahlkörper fällt und daher kein Wahlrecht für den Landtag hat, während ein Grundbesitzer mit einer Steuer von 3 Gulden in der Landgemeinde in den zweiten Wahlkörper gekommen ist und daher an den Landtagswahlen allerdings nur als Urwähler theilnehmen kann. Oder sollte es nicht eine Unbilligkeit sein, wenn, wie ich es selbst erlebt habe, in einer Landgemeinde ein Grundbesitzer mit einem Steuerbetrage von 1 fl. 86 kr., weil in dieser Gemeinde der Besitz ein sehr parzellirter ist, in den zweiten Wahlkörper kommt und daher sein Wahlrecht ausüben kann, während ein Besitzer in einer benachbarten Gemeinde mit einem Steuerbetrage von 22 fl. kein Wahlrecht hat, weil ihn zufälligerweise das Unglück getroffen hat, der erste zu sein, der in den dritten Wahlkörper eingereiht wird. Oder sollte es vielleicht keine Unbilligkeit sein, wenn ein Besitzer von einem ausgedehnten Complex mit einer Steuerlast von mehreren 100 fl. nicht im Großgrundbesitze sein Wahlrecht ausüben darf, während der Besitz eines unbedeutenden landtäflichen Gutes zur Wahl in diesem Wahlkörper berechtigt, bloß deshalb, weil sein Steuerbetrag trotz der Unbedeutendheit des

Gutes knapp 100 fl. Realsteuer beträgt. Ich glaube, das sind lauter Unbilligkeiten, die niemand leugnen wird und die eben durch die Regierungsvorlage beseitigt werden sollen.

Die Regierungsvorlage hat, auf den gegebenen Grundlagen fortbauend, die Interessenvertretung beibehalten und konnte füglich nicht anders, wenn nicht das Verfassungsgebäude gänzlich umgestoßen werden sollte. Außerdem ist eine Reihe von streitigen Fragen in den Regierungsvorlagen gelöst. Ich weise hin auf die Frage bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes von Seite der Frauen, auf die Frage wegen Einrechnung der Steuer mit oder ohne Zuschlag. Es sind dies Fragen, welche, wie dem hohen Hause bekannt ist, weder durch das Gesetz selbst, noch auch durch die Praxis überall gleichmäßig gelöst worden sind. In der Regierungsvorlage ist, was die Bedingungen der Ausübung des Wahlrechtes betrifft, überall ein gleicher Vorgang eingehalten und nirgends ist eine Ausnahme für die eine oder die andere Wählerklasse zugelassen, es sei denn, daß sie in den Verhältnissen selbst begründet wäre. Eine solche Ausnahme ist denn thatsächlich bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes im Großgrundbesitz und der Großindustrie aufgenommen, wo es zugelassen erscheint, sein Wahlrecht durch bevollmächtigte auszuüben, und diese Ausnahme ist vollständig dadurch begründet, daß der Wahlbezirk selbst ein sehr ausgedehnter, also eine durchgängige Betheiligung durch persönliche Ausübung der Wahl nicht leicht denkbar ist.

Ich acceptire vollkommen den Standpunkt des Sonder-Ausschusses, daß manche Aenderung der Wahlordnung nur durch beigebrachte Motive und durch statistisches Materiale ihre Begründung finden könne; es wurde jedoch schon darauf hingewiesen, daß es nicht so schwierig gewesen wäre, statistisches Materiale zu erlangen; ich muß jedoch konstatiren, daß an die Regierung nicht die Einladung ergangen ist, an den Verhandlungen des Ausschusses theilzunehmen, es war ihr also auch nicht die Gelegenheit geboten, das mitunter reichhaltige statistische Materiale dem Ausschusse zur Kenntniß zu bringen. Wenn die Regierung in der Lage gewesen wäre, derartige Daten dem Ausschusse zur Verfügung zu stellen, so wäre es nach meiner Ansicht doch einigermaßen zu bezweifeln, ob der verehrliche Ausschuß seine Befürchtungen bezüglich des Großgrundbesitzes oder der Großindustrie wirklich gerechtfertigt gefunden hätte.

Ebenso wenig dürften die Voraussetzungen betreffs der Vermehrung der Abgeordneten für die Landgemeinden in Verhältniß zu jenen des bürgerlichen Elementes gerechtfertigt sein. Nach der bisherigen Wahlordnung entfiel auf die Wählergruppe der Städte und Märkte eine

Steuerlast von 830.000 fl., auf jene der Landgemeinden eine solche von 1.900.000 fl. Ein Abgeordneter der Städte und Märkte repräsentirt somit einen Steuerbetrag von 43.700 fl., ein Abgeordneter der Landgemeinden einen Steuerbetrag von nahezu 82.000 fl., also nicht viel weniger als das Doppelte des erstgenannten Betrages. Daß eine Ausgleichung dieses Mißverhältnisses unter selbstverständlicher Berücksichtigung der Intelligenz und des Gewerbestandes in den Städten und Märkten nothwendig und in den Prinzipien einer gerechten Vertheilung gelegen ist, darüber glaube ich kein Wort verlieren zu müssen. Nach der gegenwärtigen Regierungsvorlage würde nun auf die Wählergruppe der Städte und Märkte ein Steuerbetrag von 1.296.000 fl., auf die den Landgemeinden nach Abschlag des auf den Großgrundbesitz und die Großindustrie entfallenden Betrages eine Steuerlast von 2.400.000 fl. entfallen und bei einer Vermehrung der Abgeordnetenzahl der erstgenannten Wählerklasse um 2 und der letztgenannten um 4 Abgeordnete, würde ein Abgeordneter der Städte und Märkte einen Steuerbetrag von nahezu 70.000 und ein Abgeordneter der Landgemeinden von circa 88.000 fl. repräsentiren, wodurch gewiß eine größere Gleichmäßigkeit in der Vertretung herbeigeführt würde, als dies bisher der Fall ist. Zur Beruhigung derjenigen Herren übrigens, welche vielleicht die Landgemeinden in der Vertretung noch immer benachtheiligt sehen könnten, füge ich bei, daß auch nach der gegenwärtigen Regierungsvorlage nothwendiger Weise auf die Intelligenz, auf den Gewerbestand und die Kleinindustrie Bedacht genommen werden mußte. Es dürfte daher kaum die Anschauung gerechtfertigt sein, daß das bürgerliche Element geschädigt werde, da es doch nicht als Schädigung angesehen werden kann, daß von den 122 Städten und Märkten, von welchen bisher 81 in die Gruppe der Städte und Märkte aufgenommen waren 15, welche bisher nicht eingereiht waren, jetzt in diese Wählerklasse aufgenommen wurden und wenn die Vertretung der Landeshauptstadt vermehrt wird, wie dies in der Regierungsvorlage geschieht. Ich glaube, alle diese Momente sind derart, daß Jeder, auf was immer für einen Standpunkt er stehen möge, dieselben annehmbar finden kann, und mit allen diesen Momenten entfällt auch der Vorwurf, daß, wie sich der Berichtstatter ausdrückt, anstatt eine Ausgleichung der bestehenden Mängel anzubahnen, nur alle Ungerechtigkeiten vergrößert und im einseitigen Interesse ausgebeutet werden.

Der Bericht wendet sich auch gegen das Fallenlassen des Systems der Wahlmänner. In dieser Richtung glaube ich nur darauf hinweisen zu sollen, daß dem konstitutionellen Prinzipie nur die direkten Wahlen entsprechen.

Diese Forderung, sowie die Forderung der geheimen Abstimmung und der Beseitigung der Wahlfähigkeit der Beamten, sind lauter Forderungen der Demokratie (Heiterkeit) eben so wie die Ausdehnung des Wahlrechtes eine Forderung der Zeit und der Demokratie ist und diese Ausdehnung ist in der Regierungsvorlage doch unstreitig ausgesprochen. Es soll nämlich in der Landeshauptstadt und in Marburg das Wahlrecht durch die Zahlung einer Steuer von 10 fl., in den übrigen Städten und Märkten und den Landgemeinden von nur 5 fl. begründet sein. In Steiermark bestehen 259,989 Steuerzahler; von diesen haben sich bisher theils als Urwähler, theils als Wähler circa 65.000 an den Wahlen betheiligt. Es ist dies gegenüber der Anzahl der gesamten Steuerzahler doch gewiß eine geringe Anzahl. Durch die Erweiterung des Wahlrechtes nach dem Antrage der Regierung würden anstatt 65.000 circa 161.000 Steuerpflichtige ihr Wahlrecht ausüben können. Es ist somit eine Vermehrung der Wahlberechtigten um nahezu 100.000 eingetreten. Die Ausdehnung des Wahlrechtes zeigt sich auch bei den einzelnen Bezirken. Im Wahlbezirke der Landgemeinden Radkersburg z. B. hat es bis jetzt 350 Urwähler gegeben; nach den Regierungsvorlagen würde die Anzahl der Wähler auf mehr als 500 steigen. In dem Wahlbezirke der Stadt Trofowitz waren bisher 281 Wahlberechtigte; diese Zahl würde bei Annahme der Regierungsvorlage auf mehr als 600 steigen. In den Landgemeinden Pettau waren bisher 536 Wahlberechtigte, durch die Ausdehnung des Wahlrechtes würde nahezu 900 Steuerträgern das Wahlrecht verliehen werden. Das sind doch lauter Momente, welche die Erweiterung des Wahlrechtes nicht in ein ungünstiges Licht stellen.

Bezüglich der Stelle des Berichtes, nach welcher die Regierungsvorlage gegen die Deutschen gerichtet sein soll, erlaube ich mir nur noch einiges Materiale dem hohen Hause zu Gebote zu stellen. Bisher entfielen in den Landgemeinden mit einer Bevölkerungszahl von 944.697 Seelen 13 Wahlbezirken mit 15 Abgeordneten auf die Deutschen, welche mehr als 600.000 Seelen zählen, und 6 Wahlbezirke mit 8 Abgeordneten auf die slovenische Bevölkerung, welche 345.000 Seelen zählt. Ein Abgeordneter repräsentirt daher bei ersteren 40.000 und bei letzteren 43.000 Seelen. Nun sollen auf die deutsche Bevölkerung nach der Regierungsvorlage 16 Wahlbezirke mit 17 Abgeordneten, auf die slovenische 10 Wahlbezirke mit 10 Abgeordneten entfallen; wenn daher sowohl den Deutschen als auch den Slovenen 2 neue Wahlbezirke zuwachsen, so wird man dies bei Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse wohl nicht als eine Schädigung des deutschen Elements nennen können, zumal als sich

das Verhältniß der deutschen zur slovenischen Bevölkerung wie 5 zu 3 verhält. Die durchschnittliche Bevölkerungszahl auf einen Abgeordneten ist circa 35.000 Seelen, und diese Durchschnittszahl wird von der Regierungsvorlage nach Möglichkeit eingehalten. Es kommen allerdings einzelne Ausnahmen vor, allein diese benachtheiligen die deutsche Bevölkerung durchaus nicht. Denn in den 16 deutschen Wahlbezirken — von dem Wahlbezirke Landgemeinden Graz, der 2 Abgeordnete wählt, abgesehen — wird in 9 Wahlbezirken, in Untersteiermark dagegen nur in 4 Wahlbezirken unter die Durchschnittsziffer herabgesehen.

Ich glaube daher, wenn auf alle diese Momente Rücksicht genommen wird, muß man jedenfalls zugestehen, daß in der Regierungsvorlage das Streben vorhanden ist, nach allen Seiten Billigkeit zu üben und nach keiner Seite eine Bevorzugung eintreten zu lassen. (Bravo rechts.) Ich kann übrigens dem hohen Hause die Versicherung geben, daß die Regierung mit großer Bereitwilligkeit wirkliche Verbesserungen der Wahlordnung nicht nur acceptiren, sondern auch mit Wärme vertreten wird. Es ist zweifellos, daß die Landtagswahlordnung einer Reform bedürftig ist (Rufe rechts: Sehr wahr), es ist zweifellos, daß die Wahlreform im Lande gewünscht wird, (Rufe rechts: Sehr wahr, Widerspruch links) und die Regierung war in Erkenntniß dieser Wünsche bereit, dem hohen Hause diesbezügliche Vorschläge einzubringen, sie kann daher, wenn auf die Regierungsvorlage nicht eingegangen wird, nicht die Verantwortung dafür auf sich nehmen, daß vielleicht die gewünschte Abänderung der Wahlordnung aufgeschoben wird.

Ich schließe mit der Bitte, das hohe Haus wolle in die Berathung der Regierungsvorlagen eingehen.

Berichterst. der Majorität **Dr. Schloffer**: Die Debatte hat sich in so engen Grenzen gehalten, daß mein Schlußwort wohl ziemlich kurz sein kann; ich kann es jedoch nicht unterlassen, jene ganz sonderbare Wendung zu konstatiren, welche die, wenn auch kurze Debatte genommen hat.

Wir haben das eigenthümliche Schauspiel erlebt, daß wir von Seite derjenigen Partei, welche nie feierlich genug den Rechtsbestand unserer Verfassung bestritt, dieselbe als ein staatsrechtliches und juristisches nonsens bezeichnete und feierlich erklärte, Friede und Völkerbefriedigung werden in Oesterreich erst dann eintreten, wenn mit dieser Verfassung einmal tabula rasa gemacht sein wird, jetzt eingeladen werden, ihr auf den Boden derselben Verfassung zu folgen und Reformvorschläge bezüglich derselben zu berathen. (Beifall.) Auf diesen Apell habe ich keine andere Antwort, als die Worte des Dichters: „Die Bot-

tschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube." (Rufe: Sehr gut, Beifall.) Wir wissen doch, was wir ungeachtet dieser freundlichen Einladung zu thun haben werden.

Wir haben aber noch ein interessantes Schauspiel erlebt; wir haben Vorlesungen über die Grundsätze der Demokratie erhalten, (Heiterkeit) und ich muß gestehen, ich habe eine solche Vorlesung heute auch erwartet, denn die Versuchung dazu liegt zu nahe. Wenn man eine Wahlreform ablehnen will, so muß eben derjenige, der sie durchbringen will, eine Vorlesung über die Demokratie halten; allein aus diesem Munde habe ich diese Vorlesung doch nicht erwartet. Uebrigens werden wir auch das über unser Haupt hingehen lassen können, wir werden uns auch den Vorwurf gefallen lassen können, daß wir schlechte Demokraten sind, (Heiterkeit) und wenn die Regierung die Verantwortung für all die üblen Folgen, welche aus der Ablehnung ihrer Vorlage eintreten werden, von sich ablehnt, dann können wir, meine ich, die Verantwortung getrost auf uns nehmen und können uns nur sehr gratuliren, wenn in unserem ganzen Leben keine ernstere und strengere Verantwortung an uns herantritt. (Rufe: Sehr gut! Lebhafter Beifall.)

Es ist mir aber auch, weil ich schon daran bin, Absonderlichkeiten zu konstatiren, noch etwas anderes aufgefallen, und zwar im gedruckten Berichte der Minorität, nämlich, daß in demselben auf die reinen und richtigen Prinzipien, auf denen ein Wahlgesetz beruhen soll, ein großes Gewicht gelegt wird, daß dort von den segensreichen Wirkungen einer echten und wahren Repräsentativverfassung gesprochen wird, daß dort davon gesprochen wird, daß der Volkswille zum möglichst treuen und unverfälschten Ausdrucke kommen soll. Ja meine Herren, wenn dies alles von Ihnen wirklich ernsthaft gemeint wäre, (Rufe: Oho!) dann möchte ich heute noch die Kluft, die zwischen uns gähnt, ausfüllen, und was zwischen uns liegt, vergessen; denn, meine Herrn, dann wüßte ich, daß wir auf gemeinschaftlichem Boden arbeiten würden, wenn ich wüßte, daß es Ihnen darum zu thun ist, daß der Volkswille zum unverfälschten Ausdrucke komme, dann würde ich auch wissen, daß wir in Ihnen die eifrigsten Mitarbeiter haben würden, wenn wir durch eine strenge Durchführung unserer Schulgesetze eine Generation heranbilden wollen, welche endlich an alle politischen Fragen mit Verstandniß herantreten und den wahren Volkswillen zum unverfälschten Ausdrucke bringen wird; (Beifall) dann wüßte ich, daß Sie alle Diejenigen verabscheuen, welche dadurch die Geister irre führen und die Gemüther beunruhigen, daß sie die Gewissen vergewaltigen und verhindern, daß der unverfälschte Volkswille seinen unverfälschten Ausdruck erlange. (Beifall.)

Auf das Meritum der Sache eingehend, wird uns auf unseren Vorwurf, daß die Regierung ihre Vorlagen ohne Motivenbericht und ohne statistisches Materiale gebracht hat, erwidert und gewissermaßen ebenfalls zum Vorwurfe gemacht, warum wir dieses Materiale nicht in der Wiener Zeitung gesucht haben; ich constative übrigens, daß der Herr Vertreter der Regierung dieses Ansuchen an uns nicht gestellt, sondern nur erklärt hat, er hätte ein mitunter reichhaltiges statistisches Materiale für uns zur Verfügung gehabt. Welche statistische Daten in der Wiener Zeitung zu finden waren, ist mir augenblicklich nicht mehr so genau erinnerlich, wenn ich aber recht berichtet bin, so wurden nur jene allgemeinen Erwägungen, die wir auch heute wieder gehört haben, in derselben wiederholt. Unter allen Umständen halte ich es aber für eine etwas sonderbare Zumuthung an den Verfassungsausschuß eines Landtages, sein statistisches Materiale in der Wiener Zeitung zu suchen und ich finde auch den Vorgang nicht durch ein Präjudiz gerechtfertiget, daß die Regierung ihre Vorlagen ohne Motivenbericht und ohne statistisches Materiale vor das hohe Haus bringt und bei der Debatte im Hause selbst erst mit einer Menge von Ziffern ins Feld rückt, von denen uns nichts bekannt sein konnte, und die uns zur Verfügung zu stellen, meines Erachtens Sache der Regierung gewesen wäre.

Hiebei erlaube ich mir noch zu bemerken, daß ich mit einigem Mißtrauen allen derartigen statistischen Daten gegenüberstehe, da ich gegen alle statistischen Erhebungen das größte Mißtrauen habe, so lange ich nicht die Methode kenne, welche bei denselben angewendet und den Zweck, für welchen sie gemacht wurden. Ich müßte daher schon bitten, daß heute jeder Apell auf irgend eine der Ziffern, welche von Seite des Herrn Statthalters angeführt worden sind, zu antworten, abgelehnt werde, weil man nicht weiß, nach welcher Methode und für welchen Zweck dieses Materiale gesammelt worden ist. Ich werde übrigens noch auf einige dieser Daten zurückkommen.

Herr Dr. Dominikus hat auf ein angebliches Mißverhältniß zwischen den Abgeordneten Untersteiermarks und Obersteiermarks bezüglich der Steuerquote hingewiesen, welche ein Abgeordneter der Städte und Märkte und ein Abgeordneter der Landgemeinden repräsentirt. In dieser Beziehung muß ich aber bemerken, daß, wenn man nichts anderes als die Mathematik und das Einmaleins zu Hilfe nimmt, man nie ein Wahlgesetz zu Stande bringen wird, denn wenn man keinen anderen Maßstab kennen würde, so müßte man, wenn man denjenigen, der 5 Gulden Steuer zahlt, ein Stimmrecht gibt, consequenter Weise demjenigen, der 500 Gulden Steuer zahlt, für seinen Kopf 100 Stimmen geben. Mit dem Einmaleins

geht es bei Statuirung von Wahlgesetzen nimmer mehr und man wird kein Wahlgesetz in der ganzen Welt finden, in dem man nicht, wenn man will, diese oder jene, ich sage nicht Ungerechtigkeit, sondern nicht ziffermäßige Uebereinstimmung finden wird; vor allem Anderen bitte ich aber zu bedenken, daß der Standpunkt unjerer Wahlordnung, welchen auch die Regierung in ihrer Vorlage nicht verläßt, der einer Interessenvertretung ist und die Berechnung nach dem bloßen Steuergulden nicht zuläßt; es kann daher nicht die Rede sein, wieviel dieser oder jener Wahlbezirk an Steuergulden bezahlt, weil das ganze Gesetz auf einem anderen Principe beruht, indem es gewisse Interessen und Bevölkerungsgruppen aufstellt und daher gar nicht mehr gefragt werden kann, wieviel Steuer diese oder jene Gruppe repräsentirt.

Wenn uns gesagt wird, die Wahlordnung ist ja reformbedürftig und der Landtag habe auch bereits in seinen früheren Sessionen diesbezügliche Beschlüsse gefaßt, so kann ich nur auf dasjenige wieder zurückkommen, was ich bereits früher bemerkt habe; wir wissen recht wohl, worin die Verfassung reformbedürftig ist, halten aber aus guten Gründen den gegenwärtigen Zeitpunkt für den aller ungeeignetsten, um solche Reformen vorzunehmen; und wir wissen auch noch etwas Anderes, nämlich die Reformen, welche wir wünschen, würde die Regierung nicht acceptiren, diejenigen Reformen, welche aber die Regierung will, die sanctioniren wir nicht, und so kommen wir auf Grundlage dieser Vorlagen nicht weiter.

Es ist erwähnt worden, daß die Regierungsvorlage eine Menge streitige Fragen der bisherigen Wahlordnung und verschiedene Mängel und Gebrechen derselben beseitige; nun, bloß deshalb, weil es in der Praxis zweifelhaft ist, wie dieser oder jener Paragraph der Wahlordnung anzuwenden sei, glaube ich, ist es noch immer nicht nothwendig, daß man den Apparat der Reform der Landtags-Wahlordnung in Szene setze. Der Landtag hat bei seinen bisherigen Wahlprüfungen noch immer gewünscht, wie er sich mit diesen Mängeln und Gebrechen auseinanderzusetzen habe, und als ein absolut vollkommenes Werk, welches über jeden Zweifel in der Praxis erhoben ist, möchte ich die gegenwärtige Regierungsvorlage auch nicht ansehen.

Als ein Hauptverdienst derselben wird ferner die Beseitigung der Landtäuschlichkeit des Großgrundbesitzes angesehen. Ich habe über diesen Punkt zwar schon gesprochen, kann jedoch die Frage auch ein zweites Mal nicht unterdrücken, wenn man damit eine so wesentliche Verbesserung im Interesse der Wähler zu schaffen vermeint, warum behält man denn das Postulat der Landtäuschlichkeit in Böhmen und Mähren bei? (Rufe: Sehr gut!) Ich

weiß wohl warum, glaube aber nicht, daß es nöthig sein wird, dies hier auszusprechen. (Heiterkeit.) Der Herr Statthalter hat sich die Mühe genommen, unter Anführung von einer Menge von Ziffern zu zeigen, welche bedeutende Verbesserung die gegenwärtige Regierungsvorlage in ihren Consequenzen habe; mir ist aber dabei sehr aufgefallen, daß der Herr Statthalter die vom Verfassungs-Ausschusse in erster Linie betonten Mängel nicht erwähnt, sondern mit absolutem Stillschweigen übergangen hat, wie die künftige Wählerklasse des Großgrundbesitzes und der Großindustrie aussehen wird, und das möchten wir vor allem Andern wissen, denn es wäre uns interessant gewesen, gerade hierüber die genauesten statistischen Daten zu erhalten. Zu meinem Bedauern muß ich nur constatiren, davon haben wir nichts gehört.

Wenn darauf hingewiesen wird, daß in Zukunft z. B. ein Wähler der Städte und Märkte im Verhältnisse zu einem der Landgemeinden einen größeren Steuerbetrag repräsentiren werde, als bisher, mit einem Worte, daß die Ungleichheit beseitigt werde, daß ein Abgeordneter der Städte und Märkte immer eine kleinere Steuerquote als jener von den Landgemeinden repräsentire, so muß ich da wohl auf das bereits früher Gesagte zurückkommen, daß es nicht angeht, mit dem Steuergulden allein zu rechnen. Denn bezüglich der Städte und Märkte bestehen noch sehr viele andere Momente, welche mindestens die gleiche Berücksichtigung verdienen, wie der Steuergulden. Wenn man aber schon bei demselben stehen bleibt, so möchte ich doch auch bitten, auf die indirecten Steuern nicht zu vergessen, und da möchte ich fragen, wieviel Tausende von Steuergulden werden nicht in dieser Beziehung von einem Abgeordneten der Städte und Märkte repräsentirt. Ich lasse mich durch diese Argumente absolut nicht beirren und beeinflussen (Bravo!) und wenn auch dieses Verhältniß zwischen den Städten und Märkten und den Landgemeinden, dem bürgerlichen und dem bäuerlichen Elemente bestehen sollte, so ist es dem Herrn Statthalter noch immer nicht gelungen, mich zu überzeugen, daß die neue Wahlordnung im Verhältnisse zu früheren keine Beeinträchtigung des bürgerlichen Elementes enthält, einfach aus dem Grunde, weil die Verhältnißzahl zwischen den Abgeordneten der Städte und Märkte und jenen der Landgemeinden verrückt wird und den Landgemeinden in Zukunft eine größere Anzahl von Abgeordneten zuwachsen wird, als den Städten und Märkten.

Was die Wahlkörper und die geheime Abstimmung betrifft, so habe ich schon im Beginne meines Berichtes darüber gesprochen und mir obliegt nur noch aus dem Vorberfranze, welchen sich die Regierung für diese Vorlage selbst gewunden hat, eines seiner letzten Blätter zu

reißen, indem ich sogar das Verdienst bestreite, daß man die Wählbarkeit der Beamten unbedingt beseitigt hat. Ich halte es, und es ist dies meine lebhafteste Ueberzeugung, nicht für gerecht, daß man sagt, der Beamte habe überhaupt kein passives Wahlrecht. Man muß es den Wählern selbst überlassen, ob sie unter den Beamten Persönlichkeiten finden, welche sie ungeachtet dessen, daß dieselben im Dienste der Regierung stehen, mit ihrem Vertrauen beehren wollen. Mir erschiene dies aber auch bedenklich, weil man dadurch, daß man ganze Berufsclassen von der Action an dem Parlamentarismus und Constitutionalismus ausschließt, dieselben zu natürlichen Gegnern desselben macht. (Beifall.) Von der Stunde an, wo wir sagen, kein Beamter ist wählbar, sind sie auch Gegner des Constitutionalismus und wenn man schon sagt, es ist vom Standpunkte der Demokratie ein großes Verdienst, daß man den Beamten das Wahlrecht aberkannt hatte, dann wäre es meiner Ansicht nach auch ein Verdienst, wenn man das Wahlrecht nicht bloß den Beamten, sondern auch den Geistlichen aberkannt (Lebhafter Beifall) und dasselbe nicht den Lehrern und Professoren genommen hätte, wie dies die Regierungsvorlage ebenfalls thut.

Zum Schlusse möchte ich nur noch diejenigen Worte beantworten, welche der Herr Statthalter gegen meine Berichterstattung in dem Sinne gesprochen hat, als ob die Spitze der gegenwärtigen Vorlage gegen die Deutschen gerichtet sei, und da bin ich, zu meinem Bedauern muß ich es sagen, mißverstanden worden. Ich gebe gerne zu, für das deutsche Element, als solches erscheint es in Steiermark nicht von großer Wichtigkeit, ob aus dem Unterlande der eine oder der andere Abgeordnete mehr gewählt wird, und ob man irgend einen Wahlbezirk künstlich zerreißt, um doch wo möglich noch einen Abgeordneten, welcher der national-slovenischen Partei angehört, zu gewinnen. Allein ich habe ausdrücklich gesagt, diese Vorlagen sind nur ein Glied der ganzen föderalistischen Haupt- und Staatsaction, welche sich in erster Linie vor dem Forum des böhmischen Landtages abspielt, und dort ist es darum zu thun, die Deutschen in eine künstliche Minorität zu bringen und sie der Majorität preiszugeben. Da es nun doch ein Vortheil für die dortige Action sein kann, wenn man allüberall das deutsche Element ein Bißchen zurücksetzt, deshalb habe ich gesagt, ist die Spitze der ganzen Action gegen die Deutschen gerichtet, und deswegen tritt an die Deutschen die ernsteste und heiligste Verpflichtung heran, eine solche Action nie und nimmermehr zu unterstützen, wollte man sie auch dadurch verleiten, daß man ihnen irgend einen liberalen oder demokratischen Köder hinhält; sie werden wissen,

was sie davon zu halten haben, und verstehen den rechten Zeitpunkt abzuwarten, um die von ihnen gewünschten liberalen Reformen durchzuführen.

Wenn der Herr Dr. Dominikus uns noch den Vorwurf macht, daß wir es der Regierung zum Vorwurfe machen, daß sie ein bisheriges Princip unserer Verfassung, nämlich die Wahl des Reichsrathes aus den Landtagen beibehalten hat, so kommt es mir sehr sonderbar vor, daß sich die Regierung daraus ein Verdienst macht, daß sie diesen einen Punkt der Verfassung beibehält, weil er ihr der geeignetste und bequemste ist, alle anderen Punkte aber, die ihr unangenehm sind, auf nicht bloß verfassungsmäßigem, sondern auch auf solchem Wege zu beseitigen versucht, den dieser hohe Landtag bereits mit dem deutlichen und unzweideutigen Worte „Verfassungsbruch“ bezeichnet hat. (Beifall.)

Damit glaube ich im Wesentlichen alle Bemerkungen, welche gegen die Anträge des Verfassungs-Ausschusses vorgebracht worden sind, widerlegt zu haben und erlaube mir nur noch dieselben dem hohen Hause auf das Lebhafteste zur Annahme zu empfehlen. (Beifall.)

Landeshauptmann: Es ist die namentliche Abstimmung verlangt worden, und ich schreite nun zu derselben. Ich bringe zuerst den Antrag der Majorität des Ausschusses zur Abstimmung, weil, wenn derselbe fallen würde, die natürliche Folge wäre, daß die Anträge der Minorität zur Abstimmung kämen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche für den Antrag der Majorität des Ausschusses sind, mit Ja, diejenigen, welche dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

(Mit „Ja“ stimmten die Herren Abgeordneten: Rector magnificus Dr. Bischoff, Graf Attems, Brandstetter, Carneri, Dr., R. v. Conrad, Dr. Gmeiner, Grogger, Freih. v. Hackelberg, Freih. v. Hammer-Purgstall, Dr. Heilsberg, Dr. Jos. v. Kaiserfeld, Dr. Moriz v. Kaiserfeld, Freih. v. Kellersperg, Graf Kottulinsky, Liebl, Dr. Lipp, Bohninger, Dr. Michl, R. v. Miller-Hauenfels, Dr. Muschler, Dr. Nedermann, Dr. v. Neupauer, Oberranzmeyer, Pairhuber, Plankensteiner, Dr. Portugall, Freih. v. Raft, Dr. Rehbauer, Remschmidt, Reuter, Dr. Schloffer, Scholz, Dr. v. Schreiner, Seidl, Dr. v. Stremayr, Syz, Freih. v. Walterskirchen, Wannisch, Freih. v. Washington, Dr. Bretschko, Freih. v. Zischöf.)

Mit „Nein“ stimmten die Herren Abgeordneten: Allinger, Alfred Graf D'Avernas-Desenfans, Heinrich Graf D'Avernas-Desenfans, Bärnsfeld, Dr. Dominikus, Freih. v. Gudenus, Herman, Rahr, Karlon, Knapp, Dr. Lehmann, Graf Platz, Dr. Sernec, Dr. Vošnjak.

Abwesend waren die Abgeordneten: Zwerger

Johann, Dr., Fürstbischof von Seckau, Steyrischnegg
Jakob Maximilian, Dr., Fürstbischof von Lavant,
Adamovich de Czepin, Janeschitz, Pauer.)

Der Antrag der Majorität ist mit 43 gegen
15 Stimmen angenommen.

Berichterst. der Majorität **Dr. Schloffer**: Mit
diesem Beschlusse des hohen Landtages erledigen sich
auch verschiedene, dem Verfassungs-Ausschusse zugekom-
mene Petitionen, welche auf eine Aenderung
der Landesordnung Bezug haben. Es sind dies
Petitionen theils von einzelnen Märkten um Aufnahme
in die Kurie der Städte und Märkte, ferner die Peti-
tionen der Handelskammern von Leoben und Graz und
der Stadtgemeinde Bruck an der Mur um Abänderung
der Regierungsvorlage.

(Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. v. Neupauer
übernimmt den Vorsitz.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Der nächste
Gegenstand der Tagesordnung ist der
**Antrag des Verfassungs-Ausschusses, betreffend die
Vornahme von Reichsrathswahlen.**

(Beil. Nr. 104.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht
zu erstatten.

Berichterst. **Dr. Rechbauer** (von der Tribune):
In der 4. Sitzung dieses hohen Hauses wurde von dem
Herrn Landeshauptmann eine Zuschrift des Herrn
Statthalters an den hohen Landtag zur Kenntniß
gebracht, in welcher derselbe aufgefördert wird, Neu-
wahlen für den Reichsrath vorzunehmen. Diese Zuschrift
wurde dem Verfassungs-Ausschusse zur Vorberathung
zugewiesen, in dessen Auftrage ich nun die Ehre habe
zu berichten.

Es kann nach dem §. 16 der L.-D. und den
§§. 6, 7 und 19 des Gesetzes über die Reichsvertretung
vom 21. Dezember 1867 nicht zweifelhaft sein, wie,
in welcher Form und in welchen Reichsrath die Wahl
vorzunehmen sei. Der §. 16 spricht bezüglich der
Funktionen, welche den Landtagen zukommen auch aus-
drücklich von jener, die Wahlen in den Reichsrath vor-
zunehmen. In welcher Weise diese Wahl vorzunehmen,
bestimmen die §§. 6 und 7 des Reichsgesetzes. Es ist
nicht das erste Mal, daß die Aufforderung zur Vornahme
der Reichsrathswahlen an uns gerichtet wird, wir haben
bereits 3mal diese Wahlen vorgenommen, niemals wurde
aber eine besondere Vorberathung für nöthig erachtet,
sondern die Wahlen wurden in Folge der Aufforderung
einfach vorgenommen. Daß man es jetzt für nöthig
erachtet, schon die bloße Aufforderung zur Vornahme der
Reichsraths-Wahlen in Vorberathung zu ziehen, daß

der hohe Landtag beschloffen hat, vorerst einen Ausschuss
mit der Erwägung dieser Frage zu betrauen, ist ein
Beweis, wie ernst und gespannt unsere Situation ist.
Und sie ist auch in einer Weise gespannt, daß man
glauben muß, der Bogen müsse zum Brechen kommen.

Nachdem man uns durch Monate vorpiegelte, daß
man an dem Friedenswerke arbeite, nachdem man uns
durch Monate die Verheißung gemacht, daß ein Alle be-
friedigender Ausgleich geschehe, wird uns plötzlich von
Prag eine ungeheuerliche Kriegserklärung in das Gesicht
geschleudert, eine Kriegserklärung gegen die ganze beste-
hende Rechtsordnung im Staate, eine Kriegserklärung
gegen unsere verfassungsmäßigen Institutionen und unsere
freihheitlichen Rechte, eine gänzliche Bedrohung dessen, was
bei uns Recht geworden ist, und was sich in Oesterreich
seit den letzten Jahrhunderten und insbesondere seit den
letzten zwei Decennien historisch entwickelt hat. Alles
dies wird mit Einemmale in Frage gestellt und in fre-
velhafter Weise ein Kampf gegen uns heraufbeschworen,
insbesondere gegen uns Deutsche in Oesterreich, welche
bisher die Träger des Staatsgedankens waren.

Wir werden auch diesen Kampf aufnehmen müssen.
Es ist dies ein Kampf, in welchem wir die ganze Macht
des freiheitlichen Gedankens und des Rechtsbewußtseins
als Bundesgenossen an unserer Seite haben werden, es
ist dies ein Kampf, in welchem es sich nicht um gering-
fügige Streitigkeiten einzelner Nationalitäten, sondern
um die Existenz des Staates und um Alles das han-
delt, was uns an freiheitlichen Errungenschaften bisher
zu Theil geworden ist und uns bisher das Leben in
Oesterreich werth gemacht hat, um Kultur, Gesittung und
Fortschritt. Es handelt sich hier um einen Kampf zwi-
schen der Aufklärung und dem Lichte und dem Rück-
schritte und der Reaktion, zu diesem Kampfe, meine Her-
ren, werden wir herausgefordert. Man ist noch so gnädig,
uns wenigstens den gesetzlichen Boden zu lassen und
darum raft man uns in den Reichsrath. Wir werden
auch diesen gesetzlichen Boden betreten, aber nur in jener
Form und unter jenen Bedingungen, welche das Gesetz
fordert. Diese Bedingungen sind im Gesetze vorgezeichnet
und wir werden unsere Pflicht, wie wir es immer ge-
wohnt sind, auch diesmal erfüllen und Abgeordnete für
den Reichsrath wählen, in der Voraussetzung, daß die
Einberufung desselben in jener Form und unter jenen
Bedingungen erfolge, welche das Grundgesetz vom 21. De-
zember 1867 vorschreibt; wir werden unsere Pflicht er-
füllen in der Voraussetzung, daß dem einzuberufenden
Reichsrath die volle verfassungsmäßige Competenz ge-
wahrt ist, welche in den Staatsgrundgesetzen bezeichnet
ist, und in der Voraussetzung, daß Alle, welche in den

Reichsrath eintreten, in gleicher Weise auf dem legalen Boden stehen und daß es keinen Eintritt mit Vorbehalt oder jesuitischem Rückhalt gibt, sondern daß der Eintritt unbedingt auf dem Boden des Gesetzes und nach Maßgabe desselben erfolge.

Es ist möglich, daß die durch unser Vertrauen in den Reichsrath berufen werden, vielleicht gar nicht in die Lage kommen, ihre verfassungsmäßige Funktion auszuüben, weil dies nur dann möglich ist, wenn der Reichsrath in jeder Richtung vollkommen legal ist, woran zu zweifeln wir allen Grund haben; denn, meine Herren, kann ein Reichsrath ein legaler sein, wenn die Landtage, aus denen er gewählt werden muß, nicht legal sind? Kann ein Reichsrath ein legaler sein, wenn Versammlungen, die als Landtage fungiren sollen, ihre eigene rechtliche Existenz in Abrede stellen, wenn Versammlungen, die nur auf Grund der Landesordnungen berufen sind, die Gültigkeit der Landesordnungen und der Staatsgrundgesetze, die als ein Ganzes zusammenhängen, somit ihren eigenen Rechtsboden bestreiten? Das sind keine legalen Versammlungen und aus illegalen Versammlungen können auch keine legalen Vertreter hervorgehen. (Beifall.)

Andererseits sehen wir auch Landtage, welche nicht in legaler Weise zusammengesetzt wurden, wo bei der Wahl Gesetzesverletzungen stattgefunden haben und wo illegale Wahlen trotz der Proteste von den illegalen Landtagen als legal erklärt wurden. Auch aus diesen können keine legalen Abgeordneten in den Reichsrath kommen. Es ist nun die Möglichkeit vorhanden, daß einzelne Versammlungen, mag man sie als Landtage betrachten oder nicht, die Wahl gar nicht oder unter Bedingungen vornehmen, welche gegen die Staatsgrundgesetze verstoßen und daß daher, trotzdem wir unsere Pflicht erfüllen und unsere Abgeordneten zum Reichsrathe entsenden, diese ihre verfassungsmäßigen Funktionen nicht werden ausüben können.

Ich glaube übrigens mit vollem Grund voraussetzen zu dürfen, daß jeder Abgeordnete, der von dem hohen Landtage mit einem Mandate betraut wird, sich gegenwärtig halten wird, daß er nur berufen wird und berufen sein kann an einem vollkommen legal zusammengesetzten und mit allen legalen Kompetenzen ausgerüsteten Reichsrath theilnehmen, und nur unter dieser Voraussetzung kann die Wahl vorgenommen werden. Daß nun der hohe Landtag diese Anschauung zur Seinigen macht, darüber kann um so weniger ein Zweifel sein als er erst unlängst bei Gelegenheit der Rechtsverwahrung bezüglich des kaiserlichen Reskripts vom 12. September die ausdrückliche Erklärung abgegeben hat, nur den nach den Staatsgrundgesetzen berufenen Reichsrath als den allein legalen anzuerkennen, jede andere Versammlung aber

als illegal anzusehen, deren Beschlüsse null und nichtig seien.

Mit Hinweisung auf diese Erklärung hat der Verfassungs-Ausschuß gemeint, dem hohen Hause die Vorannahme der Reichsrathswahlen empfehlen zu sollen und ich glaube, daß dasselbe umsomehr darauf eingehen kann, als dadurch in keiner Weise eine Präjudiz geschaffen werden kann, indem der Antrag ausdrücklich dahin geht, es sei in den auf Grund und nach Maßgabe der Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 einzuberufenden Reichsrath die Wahl vorzunehmen und nur zum Behufe der Ausübung jener Funktionen, welche dieses Staatsgrundgesetz festsetzt. Nur mit dieser bestimmten Erklärung glaubte der Ausschuß dem hohen Hause die Wahl empfehlen zu können, und ich glaube nur im Sinne Aller zu sprechen, wenn ich der Ueberzeugung Ausdruck gebe, daß Derjenige, welcher durch das Vertrauen des hohen Hauses ein Mandat erlangt, dasselbe nicht anders ausüben wird, als mit voller Achtung des Gesetzes und nie und nimmer seine Hand zu einer Action gegen das Gesetz und gegen die Verfassung bieten wird. (Beifall.) In diesem Sinne empfehle ich Ihnen den Antrag des Ausschusses.

Abg. **Graf Plag** (v. B. Radkersburg): Ich habe den Auftrag im Namen meiner Gesinnungsgegnossen folgende Erklärung abzugeben. (Liest):

„Wir haben bereits in der 8. Sitzung der 3. Landtags-Periode unseren Standpunkt präcisirt, unter welchem wir uns an der Wahl in den Reichsrath zu betheiligen erklärten.

„Denselben Standpunkt aufrecht haltend, erklären wir, daß wir uns unter derselben Rechtsverwahrung für dermalen an der Wahl in den faktisch bestehenden Reichsrath jedoch nur zur Mitwirkung an der Lösung der staatsrechtlichen Frage und zur Sicherstellung der Existenzbedingungen des Reiches betheiligen werden.

„Graz, 12. Oktober 1871.“

„Leopold Graf Plag, Dr. Josef Bosnjak, Dr. Ferdinand Dominikus, Alois Karlon, Alfred Graf d'Avernas, Johann Weinhandl, Dr. Heinrich Lehmann, Georg Knapp, Ernst Gudenus, Anton Bärnsfeld, Dr. Sernek, M. Herman, J. Allinger, Heinrich Graf d'Avernas.“

Ich bitte diese Erklärung zur Kenntniß zu nehmen.

(Niemand meldet sich zum Worte; die Debatte wird geschlossen.)

Berichterst. **Dr. Reichbauer**: Die Erklärung, welche wir vernommen, hat keine rechtliche Wirkung, denn wir sind in diese hohe Versammlung gewählt auf Grund der Landesordnung vom 26. Februar 1861 unsere Pflicht zu erfüllen, die Kompetenz und die Verpflichtung zur Wahl

der Abgeordneten in den Reichsrath ist in dem §. 16 dieses Patentges, welches doch alle Herren zu beobachten angelobt haben, enthalten, in demselben ist bezüglich der Wahl der Abgeordneten in den Reichsrath die genaue Bestimmung getroffen, und welche Funktionen diese Abgeordneten zu erfüllen haben, bestimmt das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867. Eine Wahl nun mit dem Vorbehalte vorzunehmen, daß dieses Gesetz auf Grund dessen man die Wahl vornimmt, nicht als gültig anerkannt wird, wie dies im vorigen Jahre geschehen ist, und auch heuer wieder geschehen soll, das heißt doch seine eigene Grundlage negiren (Beifall) und ob es möglich ist, in einer Versammlung mitzuwirken und sein Stimmrecht auszuüben, auf Grund einer Verfassung, die man nicht anerkennt, das mag ein Anderer mit seinem Gewissen vereinbar finden, ich vermag es nicht. (Lebhafter Beifall!)

(Der Antrag Beilage Nr. 104 wird angenommen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

B e r i c h t

des **Sonder-Ausschusses** über den vom **Landes-Ausschusse** vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die **Benützung, Leitung und Abwehr der Wässer.**

(Beil. Nr. 93. — Hierzu Beil. Nr. 3.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter seinen Bericht vorzutragen.

Berichterst. **Dr. Michl** (von der Tribune): Mit dem Gegenstande, über dem ich heute zu berichten die Ehre habe, hat sich der hohe Landtag im Laufe der letzten Jahre bereits wiederholt beschäftigt. Seit Jahren schweben die Verhandlungen wegen des Zustandekommens eines sogenannten Wasserrechtsgesetzes, eines Gesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer. In dem neuesten hierüber dem hohen Landtag erstatteten Berichte des Landes-Ausschusses wird uns in der Einleitung eine kurze Geschichte der Schicksale dieses Gesetzes mitgetheilt, und ich möchte zur Vervollständigung dieser historischen Notiz einige Bemerkungen machen.

Vermöge der durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 festgestellten Theilung der gesetzgebenden Gewalten fällt ein Wasserrechtsgesetz theilweise in die Kompetenz des Reichsrathes, theilweise in die Kompetenz der Landtage. Nun hat bekanntlich das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869 die der Reichsgesetzgebung anheim fallenden grundgesetzlichen Bestimmungen über das Wasserrecht festgestellt, dasselbe ist auch bereits publizirt und größtentheils in Wirksamkeit getreten, zwei Paragrafen dieses Reichsgesetzes, nämlich die §§ 18 und 27 verweisen nun

wegen der näheren Ausführung ausdrücklich auf die Landesgesetzgebung.

Demgemäß hat auch die kaiserliche Regierung schon in der Session des Jahres 1869 den Entwurf eines Landesgesetzes über die Wasserrechtsfrage sämtlichen 17 Landtagen vorgelegt, in 13 dieser Landtage wurde auch diese Berathung bereits im Jahre 1869 gepflogen, und heute dürften so ziemlich alle Königreiche und Länder mit Ausnahme des Landes Steiermark im Genusse und Besitze dieses so sehnlichst erwarteten Landesgesetzes sich befinden. In Steiermark wurde wohl auch jener Entwurf des Landesgesetzes im Jahre 1869 eingebracht, damals aber vom hohen Landtage dem Landes-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen, und als in der Session des Jahres 1870 dieser Gesetzentwurf nicht vorgelegt wurde, mit Resolution vom 2. September 1870 ausgesprochen, daß in der nächsten Session diese Vorlage erfolgen möge. Es hat nun auch wirklich der Landes-Ausschuß mit Bericht Beil. Nr. 3 den Entwurf eines Landesgesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer vorgelegt. Dieser Entwurf wurde dem Sonder-Ausschusse für Wasserrechtsangelegenheiten zugewiesen, und ich habe nun im Namen dieses Sonder-Ausschusses die Ehre, den neu revidirten und theilweise abgeänderten Entwurf zur Annahme zu empfehlen.

Ich glaube, es wird nicht nothwendig sein, die Wichtigkeit dieses in Frage stehenden Gesetzes hervorzuheben und ausführlich darzulegen, diese Wichtigkeit ist schon längst allgemein anerkannt. Handelt es sich doch bei diesem Gesetze nicht etwa bloß um die Förderung der Interessen eines oder des anderen Theiles, einer oder der anderen Classe der Bevölkerung, sondern vielmehr um die Berücksichtigung der Interessen aller Zweige der Volksthätigkeit, handelt es sich nicht etwa um die bloße Verbesserung von bereits bestehenden Gesetzen, sondern vielfach um die Schaffung ganz neuer Gesetze, da eben bis jetzt unsere Gesetzgebung über das Wasserrecht höchst lückenhaft ist.

Es wird auch nicht nothwendig sein, ausführlich der Schwierigkeiten zu gedenken, welche bei der Berathung des Wasserrechtsgesetzes zu überwinden sind; Schwierigkeiten, welche hauptsächlich dadurch entstehen, daß die Interessen der verschiedenen Bevölkerungsschichten, der verschiedenen Zweige der Volksthätigkeit gar leicht mit einander in Collision kommen, das Interesse der Landwirthschaft mit dem der Industrie, das Interesse der Landwirthschaft und der Industrie mit jenem der Schifffahrt und der Floßfahrt, vielleicht auch mit jenem der Fischerei. Auch handelt es sich in einem solchen Gesetze um die vollständige Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten des Landes, für

welches eben das Gesetz gegeben werden soll, und da bieten sich neue Schwierigkeiten dar.

Es wird endlich nicht nothwendig sein, ausführlich zu zeigen, wie dringend nothwendig die Erlassung des Wasserrechtsgesetzes ist. Es hat sich ohnehin lange genug verzögert, dem Lande Steiermark ein solches umfassendes Gesetz zu geben, und wie sehr von der Bevölkerung des Landes Steiermark das Zustandekommen, dieses Gesetzes herbeigesehnt wird, zeigen die vielen Petitionen, welche auch heuer wieder dem hohen steiermärkischen Landtage mit der ausdrücklichen Bitte um schleunige Erlassung des Wasserrechtsgesetzes überreicht wurden.

Dem hohen Landtage liegen nun 3 Entwürfe des Wasserrechtsgesetzes vor:

1. Die Regierungsvorlage aus dem Jahre 1869, die aber leider ohne einem eingehenden, ja überhaupt ohne einen Motivenbericht an uns gekommen ist.

2. Die Vorlage des Landesauschusses, welche das Operat der Regierung einer sehr eingehenden Berathung unterzog, und in voller Würdigung der hier leicht in Collision kommenden Interessen manchen Paragraph der Regierungsvorlage abgeändert hat, und

3. der Entwurf des Gesetzes, wie er vom Sonder-Ausschusse, nach sorgfältiger und eingehender Berathung verfaßt worden ist.

In allen drei Vorlagen finden Sie, meine Herren! Bestimmungen, die eigentlich in dieses Landesgesetz nicht gehören, nämlich die gesetzlichen Bestimmungen jenes von mir schon früher erwähnten Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869. Es war nicht nothwendig, diese Bestimmungen aus dem Reichsgesetze wörtlich in das Landesgesetz zu übertragen, weil ja die Wirksamkeit und verbindende Kraft solcher reichsgesetzlicher Bestimmungen nicht davon abhängig gemacht werden kann, daß sie noch insbesondere in einem Landesgesetze publizirt werden; allein es sind Rücksichten der Zweckmäßigkeit, die dafür sprechen, daß auch jene reichsgesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhange mit denen des Landesgesetzes hier mitgetheilt werden. Daher hat sowohl der Landes-Ausschuß, als auch der Sonder-Ausschuß die in der Regierungsvorlage enthaltenen Bestimmungen jenes Reichsgesetzes beibehalten.

Aus dem Gesagten geht übrigens hervor, daß über diese Paragraphen eine Beschlufsfassung des hohen Landtages füglich nicht stattfinden kann, indem diese Bestimmungen bereits Gesetzeskraft erlangt haben.

Wenn ich nun im Namen des Sonder-Ausschusses dem hohen Hause die Annahme des neuerlich umgearbeiteten und revidirten Gesetzentwurfes empfehle, so ist Ihr Sonder-Ausschuß vollkommen bewußt, Ihnen auch jetzt ein ganz vollkommenes, allen Bedürfnissen entsprechendes

Gesetz nicht geboten zu haben, und ist überzeugt, daß auch dieser Entwurf noch Mängel und Gebrechen haben werde; er ist aber auch überzeugt, daß das Bessere gar so leicht der Feind des Guten ist, daß auch nach noch so sorgfältigen theoretischen Berathungen das Vollkommenste doch nicht geschaffen werden könnte, und daß vielmehr die Erfahrung und die nach der Anwendung des Gesetzes gewonnene Praxis am Meisten zeigen dürfte, wo es noch fehlt, und wo später im verfassungsmäßigen Wege an dem jetzt vorgeschlagenen Gesetze die nothwendigen Verbesserungen angebracht werden können.

(Während vorstehender Rede übernimmt Landeshauptmann Dr. Moriz v. Kaiserfeld wieder den Vorsitz.)

Abg. **Oberranzmeyer** (H. = R. Graz): Bei dem Umstande, als dieses Gesetz schon seit Jahren aufliegt, alle Corporationen und Aemter dasselbe gründlich durchberathen haben, und diese Vorlage abermals von den vorzüglichsten Capazitäten des Landtages revidirt wurde, so daß eine wesentliche Aenderung desselben nun nicht zu erwarten ist, und in Erwägung des weiteren Umstandes, daß wir nur mehr kurze Zeit zu unserer Verfügung haben, stelle ich den Antrag:

„Dieses Gesetz sei sammt allen Resolutionen en bloc anzunehmen.“

Statthaltereirath **Kirchlehner**: Bei der Berathung dieses Gesetzes sind bei mehreren Punkten von Seite der Regierung einzelne, von den Anträgen des Sonder-Ausschusses verschiedene Anschauungen geltend gemacht worden, und ich bin nun, da bei allen Punkten ein Einverständnis nicht erzielt wurde, beauftragt, bei zwei Paragraphen, nämlich bei den §§. 19 und 42 des vorliegenden Gesetzentwurfes die Anschauungen der Regierung hier im hohen Hause zu vertreten. Ich würde daher bitten, daß diese beiden Paragraphen einer Berathung unterzogen werden mögen, im Uebrigen habe ich gegen die en bloc Annahme nichts einzuwenden.

Berichterst. **Dr. Michel**: Ich möchte ebenfalls einen Paragraph von der en bloc-Annahme ausschließen, und das Haus bitten mir zu gestatten, im Namen des Sonder-Ausschusses eine Aenderung dieses Paragraphen zu beantragen. Es ist dies der §. 16.

Im §. 16 aller drei Vorlagen, sowohl der Regierungsvorlage, als jener des Landes-Ausschusses und des Sonder-Ausschusses handelt es sich um die Frage, in welchen Fällen der Privateigenthümer eines Wassers zur beabsichtigten Benützung dieses seines Wassers eine besondere behördliche Bewilligung benöthige, daß auch der Privateigenthümer nicht ohne vorher erwirkter Bewilligung der politischen Behörde sein Wasser in dieser oder jener Weise benützen darf. Die Regierungs-

vorlage enthält die Bestimmung, daß, wenn es sich um die Benützung von Privatgewässern handelt, eine Bewilligung der politischen Behörde nur dann erforderlich sein solle, wenn durch die Benützung der Privatgewässer auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht. Mit dieser Bestimmung hat sich sowohl der Landes-Ausschuß, als auch der Sonder-Ausschuß einverstanden erklärt, ersterer ist aber noch weiter gegangen als die Regierungsvorlage, denn in dem §. 16 der Landes-Ausschußvorlage wird die besondere behördliche Bewilligung auch dann gefordert, wenn die Errichtung oder Aenderung von Vorrichtungen und Anlagen auf den Lauf, das Gefälle oder den Verbrauch des Wassers Einfluß hat. Es wäre diese Bestimmung, wenn sie zum Gesetze erhoben würde, jedenfalls eine viel strengere, als selbst jene der Regierungsvorlage, denn hiernach müßte sich der Privateigenthümer, wenn er in dem Privatgewässer eine Vorrichtung oder Anlage beabsichtigt, auch dann die Bewilligung der politischen Behörde verschaffen, wenn seine Anlagen weder auf fremde Rechte, noch auf die Beschaffenheit den Lauf oder die Höhe eines öffentlichen Gewässers, wohl aber auf den Lauf, das Gefälle oder den Verbrauch des Privatwassers Einfluß haben können.

Für eine solche Bestimmung lassen sich allerdings Gründe geltend machen und der Landes-Ausschuß hat eben einerseits in Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, andererseits um nicht den Privatwassereigenthümer in Verlegenheit zu setzen, wann er die Bewilligung der politischen Behörde einholen will, die Bestimmung empfohlen, daß auch in einem solchen von mir schon angegebenen Falle das Ansuchen um die behördliche Bewilligung vorausgehen muß. Auch der Sonder-Ausschuß war Anfangs dieser Meinung und hat in dem gedruckt vorliegenden §. 16 die nämliche Bestimmung aufgenommen; ist aber, nachdem bereits die Drucklegung veranlaßt worden ist, nach neuer, reiflicher Berathung zum Entschlusse gekommen, diese die Privateigenthümer noch mehr beschränkende Bestimmung fallen zu lassen, und folgenden Antrag zu stellen:

„Der §. 16 der Sonder-Ausschußvorlage hätte zu lauten: „Bei Privatgewässern ist die Bewilligung der Behörde dann erforderlich, wenn durch die Benützung des Wassers eine Einwirkung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern entsteht“.

Die weiteren Worte hätten zu entfallen.

Für die Weglassung dieser Bestimmung spricht

einmal die Erwägung, daß schon nach dem ersten Satze dieses Paragraphen, wenn ein Einfluß auf fremde Rechte entstehen kann, die behördliche Bewilligung erforderlich ist, daß also die Rechte anderer Personen, welche durch die Benützung des Privatgewässers gefährdet werden könnten, bereits durch diese Bestimmung hinreichend geschützt sind; es spricht dafür auch weiters die Rücksicht auf den §. 37 der Sonder-Ausschußvorlage, wo von den Schutz- und Regulirungsbauten an Privatgewässern die Rede ist, und die behördliche Bewilligung auch nur dann gefordert wird, wenn durch jene Anlagen auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht; daher es nur consequent ist, daß man auch da, wo es sich um die Benützung eines Privatgewässers handelt, nicht mehr verlangt als dort, wo Jemand an seinen Privatgewässern Schutz- oder Regulirungsbauten vorzunehmen beabsichtigt. Ich empfehle daher im Namen des Sonder-Ausschusses die Weglassung letzten Satzes im §. 16.

Abg. **Syz** (G.-R. Graz): Ich bin mit der Weglassung des letzten Satzes, wie sie der Herr Berichterstatter angeschlagen hat, einverstanden; wünsche dagegen die Aufnahme einer Bestimmung, welche in der ursprünglichen Regierungsvorlage enthalten ist, und welche von der Gefährdung der Ufer spricht. Es heißt nämlich im §. 16 der ursprünglichen Regierungsvorlage, daß bei Bewilligungen zu Bauten in Privatgewässern darauf gesehen werden soll, daß die Ufer nicht beschädigt werden.

Diesen Satz hat der Sonder-Ausschuß weggelassen und dafür eine andere Bestimmung getroffen, welche aber nun auf Antrag des Berichterstatters weggelassen werden soll, weshalb ich beantrage:

„Daß im §. 16 nach dem Worte „entsteht“ der Satz: „oder die Ufer gefährden kann“ eingeschaltet werde.“

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterst. **Dr. Michel**: Ich möchte den Herrn Antragsteller Syz darauf aufmerksam machen, daß er das erste Alinea des §. 16 der Regierungsvorlage mit dem zweiten Alinea deselben Paragraphen verwechselt. Im ersten Alinea des §. 16 der Regierungsvorlage stehen allerdings die Worte: „oder die Ufer gefährden kann“, welche er jetzt als Zusatz beantragt, allein dieses Alinea bildet jetzt sowohl in der Landes-Ausschuß-Vorlage, als auch in der Sonder-Ausschuß-Vorlage den §. 15. Dort ist von dem Falle die Rede, wo Jemand die Benützung eines Gewässers, welches ein öffentliches ist, beabsichtigt, und dort ist ausdrücklich der von ihm gewünschte Beisatz enthalten.

Es ist daher weder in der Vorlage des Landes-Ausschusses noch in der des Sonder-Ausschusses etwas weggelassen worden, insoferne es sich eben um öffentliche Gewässer handelt; im §. 16 der Sonder-Ausschuß-Vorlage ist aber nur von Privatgewässern die Rede, und hinsichtlich dieser hat auch die Regierungsvorlage den Beisatz nicht enthalten; er ist daher auch nicht vom Sonder-Ausschusse weggelassen worden, sondern es stimmt vielmehr die Textirung des §. 16 der Sonder-Ausschuß-Vorlage und auch der Landes-Ausschuß-Vorlage vollkommen mit der Regierungsvorlage überein.

Ich halte es daher nicht für angezeigt, hier etwas einzuschalten, was sich auf öffentliche Gewässer bezieht, und ohnehin im §. 15 enthalten ist.

(Der Antrag des Abg. Szp wird nicht hinreichend unterstützt. Der §. 16 des Gesetzes wird mit der vom Berichterstatter beantragten Weglassung des Schlusssatzes angenommen.)

Der erste Paragraph, welcher auf Wunsch der Regierung der Spezial-Debatte unterzogen werden soll, ist der §. 19 der Sonder-Ausschuß-Vorlage.

Dieser §. 19 enthält zwei Paragraphen der Regierungsvorlage, er ist zusammengezogen aus §. 20 und 21 derselben. Schon der Landes-Ausschuß hat sich bei Abfassung des Gesetzentwurfes dahin entschieden, daß die zwei in der Regierungsvorlage getrennten Paragraphen zusammen zu fassen seien, weil sie sich auf gleichartige Fälle beziehen, nämlich auf die Fälle, wo aus dem Bestande eines Wasserwerkes Uebelstände hervorgehen, Beschädigungen anderer und, wo es sich nun darum handeln muß, ob und in wie weit die Gebrechen beseitigt, die Einrichtungen des Wasserwerkes geändert werden sollen. Der §. 20 der Regierungsvorlage bildet nun das erste Alinea des §. 19 der Sonder-Ausschuß-Vorlage und stimmt beinahe wörtlich mit der Regierungsvorlage überein.

Anders verhält es sich mit dem zweiten Alinea des §. 19, welches den §. 21 der Regierungsvorlage correspondirt, und lautet (liest §. 21 der Regierungsvorlage Beil. Nr. 3.): Dieser Paragraph der Regierungsvorlage hat in allen Landtagen gleich bei den ersten Beratungen im Jahre 1869 große Bedenken hervorgerufen und entschiedene Opposition gefunden, mit Rücksicht nämlich darauf, daß der Besitzer eines Wasserwerkes wegen gewisser Uebelstände verhalten sein soll, sein Werk abzuändern, z. B. durch Tieferlegung, und hat eben wegen der in allen Landtagen hervorgetretenen Bedenken die Regierung selbst den Landtagen eine andere Fassung des §. 21 in Vorlage gebracht, welche lautete:

„Wenn in Folge eines Stauwerkes, Rückstauungen, Versumpfung oder Beschädigungen fremder

„Eigenthümer entstehen, so muß der Besitzer des „Stauwerkes durch Tieferlegung oder Abänderung des „Werkes, z. B. Anlegung von großen Ablässen, die „Uebelstände entweder selbst beseitigen, oder deren Beseitigung gestatten, soferne ihm selbst nicht dadurch „überwiegende Nachtheile verursacht würden; über deren „Zulässigkeit entscheidet die politische Behörde und über „die dem anderen Theile gebührende Entschädigung „hat bei Abgang eines gütlichen Uebereinkommens der „Richter zu entscheiden.“

Diese verbesserte Textirung wurde auch in einigen Landtagen angenommen, aber in mehreren anderen nicht. Es war das der Paragraph des Gesetzes, von dem man mit Rücksicht auf die Verhandlungen in sämtlichen Landtagen sagen kann, daß er die meisten Schwierigkeiten gemacht hat. Dem Landes-Ausschusse lag diese neue Textirung bei seinen Beratungen vor; er hat sich nun dahin entschieden, den §. 21 der Regierungsvorlage in besserer Berücksichtigung der Werksbesitzer zu modificiren und es lautet daher der vom Landes-Ausschusse in Vorschlag gebrachte §. 19 in der zweiten Alinea:

(liest Alinea 3 und 4 des §. 19 der Landes-Ausschußvorlage Beil. Nr. 3.)

Der Sonder-Ausschuß hat sich aber auch mit dieser Fassung des §. 19 nicht zufrieden stellen können; ihm war allerdings vom Herrn Regierungsvertreter die schon erwähnte neuerliche Textirung des §. 21 der Regierungsvorlage bekannt gegeben worden, nichts desto weniger hat er aber in diesem Paragraphen eine Bestimmung aufgenommen, die weder jener des Landes-Ausschusses noch jener der Regierungsvorlage entspricht, aber den Zweck hat, die Interessen der Werksbesitzer möglichst zu wahren, wenn von ihnen die Abänderung ihrer Werke mit Rücksicht auf die Rückstauungen, Versumpfung u. s. w. gefordert wird.

Alinea 2 des §. 19 würde daher nach der Fassung des Sonder-Ausschusses lauten: (liest Alinea 2 des §. 19, Beil. Nr. 93.)

Statthaltereirath Kirchlehner: Wie schon der Herr Berichterstatter erwähnt hat, ist dieser Paragraph von großer Wichtigkeit, weil er in vielen Fällen von besonderer Tragweite sein kann.

Die ursprüngliche Regierungsvorlage wurde von derselben selbst wieder aufgegeben, weil die Debatte in einigen Landtagen herausstellte, daß durch sie die Interessen der Werksbesitzer möglicherweise zu sehr geschädigt werden könnten; im Jahre 1869, in welchem Jahre in den meisten Landtagen das Wasserrechtsgesetz zur Annahme kam, hat die Regierung eine verbesserte Vorlage eingebracht und bezüglich dieser muß ich gegenüber der

Bemerkung des Herrn Berichterstatters hervorheben, daß sie von denjenigen Landtagen, welche sie rechtzeitig erhielten nach vorhergegangener Berathung als dem beiderseitigen Interesse vollkommen entsprechend auch angenommen wurde. Nur in den wenigen anderen Landtagen, in denen die Debatte bereits geschlossen war, ist eine der ursprünglichen Regierungsvorlage ähnliche Bestimmung aufgenommen worden, die Sanctionirung des Gesetzes wurde aber deshalb nicht verweigert.

Die Regierung hält sich für verpflichtet, dem hohen Hause, da namentlich in Steiermark so viele Versumpfung in Folge von Stau- und Wasserwerken entstehen, ihre Anschauung zur Annahme zu empfehlen, weil sie glaubt, daß die von ihr vorgebrachte, sogenannte verbesserte Regierungsvorlage die rechte Mitte hält zwischen den Interessen der Landeskultur einerseits und jenen der Werksbesitzer andererseits. Was die vom Sonder-Ausschusse vorgeschlagene Bestimmung betrifft, so findet die Regierung, daß nach derselben die Werksbesitzer eigentlich schlechter daran sind, als nach der früheren Regierungsvorlage, denn sie müssen, wenn in Folge von Stauwerken Versumpfung oder Rückstauungen entstehen, entweder abhelfen, oder dem Beschädigten Ersatz leisten; sie sind also jedenfalls zu einer Leistung verpflichtet, entweder zur Abänderung des Werkes, oder zum Ersatz. Diese Bestimmung enthält nun die zweite Regierungsvorlage, welche früher der Herr Berichterstatter vorgelesen hat, nicht; in ihr wird, um die rechte Mitte einzuhalten, nur hervorgehoben, daß dort, wo ein überwiegender Nachtheil entsteht, auch eine Abänderung Platz greifen müsse; ist der überwiegende Nachtheil auf Seite der Werksbesitzer, so braucht bei ihnen keine Abänderung Platz zu greifen und umgekehrt, während nach dem von Ausschusse beantragten Paragrafen von Seite der Werksbesitzer jedenfalls eine Abänderung getroffen oder ein Ersatz geleistet werden muß. Die Regierungsvorlage enthält aber auch die Bestimmung, daß es, um solche Versumpfung zu beseitigen, genügt, wenn der Besitzer des Werkes sich die Abänderung gefallen lassen muß, so, daß derjenige, welchem an der Nichtversumpfung liegt, selbst die Abänderung vornehmen muß.

Ein weiterer Punkt, auf welchen ich das hohe Haus aufmerksam mache, ist der im 3. Alinea des §. 19 der Sonder-Ausschußvorlage vorkommende Ausdruck „insbesondere ohne Schmälerung der Triebkraft.“ Gerade in Steiermark kommen Versumpfung gar oft vor, wenn aber hier im Interesse der Werksbesitzer eine solche Beschränkung eingefügt wird, so wird es nicht möglich sein, diesem Uebelstand abzuheben, wenn ein ganz unbedeutendes Wasserwerk in seiner Triebkraft geschmälert würde;

in den meisten Fällen wird aber durch eine Abänderung des Wasserwerkes allerdings eine Schmälerung der Triebkraft desselben entstehen. Auch in dieser Beziehung glaubt die Regierungsvorlage die Mitte aufrecht zu erhalten und überläßt die Frage, ob der eine oder der andere Theil in Folge der Abänderung eine Entschädigung bekommen soll, dem Richter.

Der dritte Punkt betrifft die Competenz der Entscheidung. Ueber die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit einer solchen Abänderung, muß allerdings die politische Behörde entscheiden, aber bezüglich der Frage der Entschädigung, hielt es die Regierung, da so oft streitige und verwickelte Fälle vorkommen, wo man nicht schon im Vorhinein sagen kann, diesem oder jenem Theile gehört eine Entschädigung und zwar in diesem oder jenem Betrage für das zweckmäßigste die Entscheidung dem Richter zu überlassen, weil durch dieses Verfahren für beide Theile ein sicherere Rechtsprechung zu erwarten steht, als wenn von der politischen Behörde bei der Entscheidung der Frage, ob ein Werk abzuändern sei oder nicht, zugleich über diese so heikle Frage der Entschädigung nun entschieden werden soll.

Die Regierung hält es für ihre Pflicht, im Interesse der Betheiligten, die Regierungsvorlage, wie sie vom Herrn Berichterstatter früher vorgelesen wurde, dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Berichterst. **Dr. Michel:** Es ist allerdings richtig, daß die von der Regierung neuerdings in Vorschlag gebrachte Textirung dieses Paragraphen auch auf die Werksbesitzer Rücksicht nimmt, aber unverkennbar hat dieses Verdienst auch das zweite Alinea des vom Sonder-Ausschusse in Vorschlag gebrachten §. 19. Jedenfalls ist es schwierig, solche Bestimmungen zu treffen, welche nach allen Seiten hin volle Beruhigung gewähren, und der Sonder-Ausschuß, von dem Wunsche beseelt, daß dem Zustandekommen dieses so nothwendigen Wasserrechts-Gesetzes nicht weitere Schwierigkeiten entgegengesetzt werden, hat mich ermächtigt, in seinem Namen vorzuschlagen, daß der §. 21 der Regierungsvorlage als zweites Alinea des §. 19 angenommen werde. Ich empfehle daher, wenn das hohe Haus nicht selbst auf der früheren Fassung der Sonder-Ausschußvorlage besteht, die Annahme des vom Herrn Regierungsvertreter vorgeschlagenen Paragraphes.

Abg. **Paishuber** (Fürstenfeld): Das, was der Herr Berichterstatter soeben gesagt hat, ist wohl nicht ganz richtig; der Ausschuß hat ihn nicht ermächtigt, die Regierungsvorlage aufzunehmen, und in dieser Form dem hohen Hause zu empfehlen. Es ist nur eventuell gestern in einer außerordentlichen Sitzung, nachdem die Drucklegung schon früher beschlossen worden war, der Herr Bericht-

statte ermächtigt worden, die Einschaltung der Worte: „oder zu gestatten“ nach den Worten: „Abänderungen vornehmen“ im Namen des Ausschusses zu befürworten; auf eine weitere Aenderung ist aber der Ausschuss nicht eingegangen.

Zur Begründung dessen, warum man darauf nicht eingegangen, erlaube ich mir einige Worte beizufügen. Es ist von dem Herrn Regierungsvertreter ein besonderer Werth darauf gelegt worden, daß die Worte: „insbesondere ohne Schmälerung der Triebkraft des Werkes“ weggelassen werden; allein gerade auf diesen Beisatz wurde von Seite des Sonder-Ausschusses ein großes Gewicht gelegt, weil das Interesse der Industrie denselben unbedingt als nothwendig erscheinen läßt. In allen Paragraphen des Wasserrechts-Gesetzes ist als oberster Grundsatz hingestellt worden, daß erworbene Rechte in keiner Weise verletzt oder beeinträchtigt werden dürfen. Würde man nun gestatten, daß in einem solchen Falle auch die Triebkraft des Werkes geschmälert werden könne, so würde man geradezu mit den Prinzipien des Gesetzes selbst in Widerspruch kommen.

Es ist auch die Frage besprochen worden, ob bezüglich der Entschädigung der Richter oder die politische Behörde entscheiden sollte, und da hat der Sonder-Ausschuss an der Anschauung festgehalten, daß es in so verwickelten Fällen, namentlich, wenn in Folge eines Stauwerkes Versumpfung entstehen und in Folge dessen der Werksbesitzer genöthigt wird, das Werk zu ändern oder Schadenersatz zu leisten, geradezu ein Unglück für die Parteien wäre, die Frage der Entschädigung vor dem Richter zu verweisen. Es würde das die Folge haben, daß vor dem Richter bewiesen werden müßte, daß diese Rückstauungen in Folge des Stauwerkes entstanden sind, in welchem Umfange die Beschädigung eintritt und welchen Werth dieselbe repräsentirt; dies Alles würde aber nur im Wege des Beweises durch Kunstverständige möglich sein, ich glaube daher, daß es jedenfalls zweckmäßiger sein wird, wenn die Frage der Entschädigung bei den von Amtes wegen zu pflegenden politischen Erhebungen entschieden wird, wobei auch Billigkeitsgründe berücksichtigt werden können, während der Richter nach dem strengen Rechte urtheilen muß, an die Form der Prozeßordnung gebunden ist, und in manchen Fällen selbst gegen seine bessere Ueberzeugung einer Partei Unrecht geben mußte, die eigentlich Recht hat.

Das waren die Gründe, die den Sonder-Ausschuss bestimmt haben, ungeachtet der Herr Regierungskommissär alle hier vorgebrachten Bedenken auch dem Ausschusse mitgetheilt hat, auf der Textirung, wie sie vorgeschlagen wurde, zu verharren, mit der einzigen Ausnahme, daß

nach den Worten „Abänderungen vornehmen“ eingeschaltet werde „oder gestatten“.

Berichterst. **Dr. Michel**: Ich muß gestehen, daß hier meinerseits ein Mißverständniß obwaltet hat und indem ich den Herrn Abg. Pairhuber für die Belehrungen danke, ziehe ich meinen Antrag zurück.

(§. 19 der Beil. 93 wird mit dem Zusage des Herrn Abg. Pairhuber angenommen.)

Abg. **Syz** (H. K. Graz): Der §. 20 der Sonder-Ausschussvorlage enthält eine Abweichung von dem korrespondirenden §. 22 der Regierungsvorlage und dem §. 20 der Landes-Ausschussvorlage. In diesen beiden letzteren ist die Bestimmung enthalten, daß die Bezeichnung der Staumasse sowohl an den bereits bestehenden, als auch an den neu zu errichtenden Triebwerken und Stauanlagen binnen einer gewissen Frist vorgenommen werde, und zwar bei den neu zu errichtenden sogleich, bei allen früher errichteten in der Frist von zwei Jahren. Der Sonder-Ausschuss hat sich in seiner Majorität gegen die Aufnahme dieser Frist von zwei Jahren ausgesprochen, ich habe mir aber vorbehalten, meine Ansicht in diesem hohen Hause dahin auszusprechen, daß die Aufnahme dieser Bestimmung sehr zweckmäßig erscheine. Bei allen Triebwerken und Stauanlagen ist die Bezeichnung der Stauhöhen das wichtigste Kriterium, um die wirkliche Höhe der zur Benützung zufließenden Wassermenge allgemein ersichtlich zu machen, und eine Menge Rechtstreitigkeiten sind in Folge des Umstandes entstanden, weil bisher die Stauhöhen nicht allgemein ersichtlich gemacht worden sind. Um nun allen Streitigkeiten in dieser Richtung für die Folge vorzubeugen, hat die Regierungsvorlage und auch die Landes-Ausschussvorlage die Bestimmung aufgenommen, daß alle diese Bezeichnungen im Verlaufe von zwei Jahren vorgenommen werden sollen.

Ich halte diese Durchführung für möglich und sehr bedeutend für diejenigen, welche von diesen Triebwerks- und Stauangaben Gebrauch machen und stelle daher den Antrag:

„Diesen Passus wieder aufzunehmen.“

Abg. **Zohninger** (Fürstenfeld): Wie der Herr Vorredner schon bemerkt hat, ist er mit seinem Antrage im Ausschusse in der Minorität geblieben. Die Majorität hat aus den heute geltendgemachten Gründen in diese Frist nicht einzugehen beschlossen. Die Haimung ist mit einziger Ausnahme der neuen Werke nirgends noch vorgenommen und es würde daher eine immense Arbeit verursachen, wenn sie in der Zeit von zwei Jahren vollendet sein sollte. Wo es nothwendig ist, wo Streitigkeiten bestehen, werden es die Eigenthümer in ihrem eigenen Interesse finden, daß die Haimung vorgenommen werde und um

dieselbe anzufuchen, aber man kann keine Frist festsetzen, innerhalb welcher die Haimstöcke eingesetzt sein müssen, zumal bei Werken, wo kein Mensch ein Interesse davon hat.

Ich halte es aber auch gar nicht für möglich, dies in der kurzen Zeit durchzuführen; es gibt in Gebirgen oft 60 bis 70 Sägen, wo von einer Aichung gar keine Rede sein kann, denn es müßten Commissionen abgehalten werden, wodurch die Kosten zu bedeutend werden würden, abgesehen davon, daß Niemand weiter ein Interesse davon hat. Wenn die Leute im Streite sind, werden sie um die Haimung ansuchen, auch ohne dieser Frist; die Aufnahme derselben erscheint mir daher nicht zweckmäßig.

(Der Antrag des Abg. Syz wird nicht hinreichend unterstützt.)

Berichterst. Dr. Michel: Der §. 42 der Sonder-Ausschußvorlage correspondirt mit dem §. 39 der Landes-Ausschußvorlage und dem §. 47 der Regierungsvorlage.

(Liest den §. 47 der Regierungsvorlage und §. 39 der Landes-Ausschußvorlage, Beil. Nr. 3.)

Es schien dem Landes-Ausschusse nicht im Rechte und der Billigkeit gegründet, diejenigen, welche mit wahrscheinlich größeren Kosten Regulirungsbauten durchgeführt haben, zu zwingen, daß sie den bei solcher Gelegenheit gewonnenen Grund und Boden einem andern, namentlich dem Anrainer, wenn auch gegen Erstattung des Werthes abtreten müssen. Aus diesem Grunde hat auch der Sonder-Ausschuß diesen Beisatz nicht aufgenommen, sondern den §. 42 in vollständiger Uebereinstimmung mit dem §. 39 der Landes-Ausschußvorlage zur Annahme empfohlen. Es ist dabei auch Rücksicht genommen worden, daß die Expropriation — eine solche wäre es denn doch — nur in besonders gerechtfertigten Fällen eintreten kann, und daß eine solche Expropriation im Gesetze über die Ennsregulirung vom 26. August 1864 ebenfalls nicht enthalten ist. Es ist auch nach diesem Gesetze keineswegs die Concurrenz zur Ennsregulirung verpflichtet, den durch die Regulirungsbauten gewonnenen Grund und Boden den Anrainern gegen Erstattung des Werthes zu überlassen. Nebenbei mag noch bemerkt werden, daß auch mehrere andere Landtage diesen Zusatz fallen ließen, wie z. B. Mähren, Vorarlberg und Niederösterreich.

Der Sonder-Ausschuß empfiehlt den §. 42 zur Annahme ohne jene Bestimmung, welche eine Expropriation zu Gunsten der Anrainer gegen diejenigen ausspricht, welche durch die Regulirungsbauten mit einem Aufwande von größeren Kosten Grund und Boden eigenthümlich erworben haben.

Statthaltereirath Kirchlehner: Auch bei diesem

Paragrafe glaubt die Regierung die Annahme des zweiten Absatzes des §. 47 der Regierungsvorlage empfehlen zu sollen, und zwar aus folgendem Grunde.

Bei solchen Regulirungsbauten verlieren die Anrainer entweder selbst den Grund, welchen sie an die Unternehmer abtreten müssen, oder sie werden wenigstens von der Benützung des Wassers entfernt, die ihnen früher zustand. Ist nun der Zweck erreicht, der Regulirungsbau gesichert und bedarf man diese Gründe nicht mehr zur Vertandung oder Befestigung des Ufers, so glaubt die Regierung, daß es nur gerecht, billig und in national-ökonomischer Beziehung richtig sei, wenn dem früheren Besitzer die Wiedereinlösung gewahrt werde. Es würde dadurch auch die Zerstückung des Grundes und Bodens hintangehalten werden, und nachdem auf eine gute Arrondirung Werth gelegt wird, so glaubt die Regierung dieser Rücksicht Rechnung tragen zu sollen. Andererseits ist es nur gerecht und billig, daß der frühere Anrainer, welcher durch die Regulirung vom Wasser entfernt wird, und oft noch seinen Grund für dieselbe hergeben muß, wenigstens dadurch entschädigt werde, daß er, wenn die Regulirung beendet ist, in den Besitz dieses Grundes komme.

Ich glaube auch bemerken zu müssen, daß mit diesem Zusatz die meisten Landtage sich einverstanden erklärt und denselben angenommen haben. Die Regierung empfiehlt daher dem hohen Hause die Annahme dieses Zusatzes.

Abg. Dr. Cernec (E.-B. Lutzenberg): Ich nehme in dieser Beziehung die Regierungsvorlage auf, und beantrage die Wiederherstellung des ursprünglichen §. 47 der Regierungsvorlage. Die Gründe, die der Herr Statthaltereirath angeführt hat, sind schon an und für sich schlagend. Der frühere Anrainer hat ja aus der Benützung des Wassers und der Lage seines Grundstückes an demselben wesentliche finanzielle Vortheile gehabt, welche ihm durch den Regulirungsbau und die Uebertragung des Eigenthumes seines Grund und Bodens an die Regulirungs-Commission entzogen wurden; zwischen seinem Grund und dem Wasser liegt nun der gewonnene Boden und alle Vortheile, die er früher als Anrainer hatte, sind verloren.

Er erleidet aber noch weit größere Nachtheile. Regulirungen kommen in der Regel nur dort vor, wo die Anrainer schon durch das Wasser geschädigt worden sind, wo sie vom Besitzer, der mit seinem halben Grund und Boden ohnehin schon im Wasser ist, und denselben bereits zum Theile durch das Wasser verloren hat, begehrt werden. Der wieder hergestellte Grund und Boden gehört daher, streng genommen, ohnedies schon dem Anrainer.

Der §. 42, welcher sagt: „Der durch Regulirungsbauten gewonnene Grund und Boden fällt denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen;“ enthält somit eine Expropriation, und zwar zu Gunsten der Unternehmer, nicht aber der Anrainer, denen doch in der Regel der gewonnene Grund eigentlich gehört. Es geschieht auch oft bei Flüssen, daß sie so viel Grund und Boden wegreißen, daß die Besitzer den einen Grundtheil an dem einen, den anderen aber am jenseitigen Ufer suchen müssen. So hat im Bezirke Oberradfersburg die Mur einen bedeutenden Theil auf der steierischen Seite weggerissen, und einige Grundbesitzer müssen nun ihre Wiesen und Auen auf der ungarischen Seite suchen. Eben so ist es im Bezirke Marburg bei Täubling, wo die Gemeinde Laß durch den geänderten Lauf der Drau sich bedeutend vergrößert hat, und die Grundbesitzer von Täubling einen Theil ihrer Grundstücke jetzt auf der Laßseite liegen haben.

Die Regulirungen werden aber in der Regel durch Genossenschaften durchgeführt werden, welche dann Eigenthümer dieser Grundstücke würden, es würde daher ein gemeinschaftliches Eigenthum an Grund und Boden entstehen, welches an und für sich schon eine Quelle von Streitigkeiten ist. Die ursprüngliche Regierungsvorlage ist daher in national-ökonomischer und juridischer Beziehung wohl begründet, weshalb ich den Antrag stelle:

„Der §. 42 habe so zu lauten, wie der §. 47 der Regierungsvorlage.“

(Dieser Antrag wird hinlänglich unterstützt.)

Abg. **Graf Kottulinský** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir, da ich bei der Ennsregulirung über solches angeblich wiedergewonnenes Land einige Erfahrung gemacht habe, meine Meinung hierüber gerade im entgegengesetzten Sinne zu äußern. Es ist, ich möchte sagen, in den meisten Fällen eine irrige Voraussetzung, daß das ein wiedergewonnenes Land sei, und daß es sich hier, wie der Herr Regierungsvertreter bemerkte, um die Wiedererwerbung eines verlorenen Landes handelt. Wenn, wie z. B. bei der Enns, große Serpentinien durchschnitten werden, so werden sich diese nach und nach verlanden und der Grund, welchen dieselben in sich bergen, ist kein wiedergewonnenes Land, es ist eben der Fluß, und es besteht die Rücksicht, welche angeführt worden ist, daß das sogenannte wieder- oder, wie ich sage, neu gewonnene Land den Anrainern eingeräumt werden müsse, nicht; — weil nicht der Anrainer es ist, der es verloren hat.

Es wird ferner gesagt, daß durch das gewonnene Land den Anwohnern ein Nachtheil erwachse, indem sie vom Wasser ausgeschlossen werden; dieser Nachtheil mag

entstehen, allein er wird reichlich durch die Vortheile aufgewogen, welche für die Anrainer dadurch entstehen, daß sie jetzt vor einem Abbruche geschützt sind, während sie früher dem Wasser preisgegeben waren.

Ein weiterer Umstand, der mich bestimmt, gegen die Anordnung, daß das gewonnene Land den Anrainern zu überlassen sei, mich auszusprechen, ist der, daß solche Flußregulirungen, wenn sie erhalten werden und wenn nicht das darauf verwendete Geld verloren sein soll, doch fortwährender Nachbesserungen bedürfen. Zu solchen ist es aber nothwendig, daß man Fashinen gewinnen könne; auf dem neu gewonnenen Lande entstehen nun gewöhnlich Auen, welche das Materiale zu den Fashinen liefern und es werden daher viele Fälle vorkommen, daß die Concurrenz, welche die Instandhaltung der ausgeführten Regulirungsarbeiten auf sich nehmen muß, ein wichtiges Interesse daran hat, den Grund und Boden selbst zu besitzen, auf welchem die Fashinen zur Erhaltung der Bauten gewonnen werden können.

Ich müßte mich daher gegen die Wiederherstellung des Textes der Regierungsvorlage aussprechen.

Abg. **Patrhner** (L.-B. Fürstenseld): Die Gründe, welche den Landes-Ausschuß und den Sonder-Ausschuß bestimmt haben, die Weglassung des zweiten Alinea's zu befürworten, sind wesentlich schon von Seite des Herrn Vorredners besprochen worden, indem er eben auf die Erfahrungen, welche er bei der Ennsregulirung gemacht, hingewiesen hat. Es ist aber auch noch zu berücksichtigen, daß derlei großartige Flußregulirungen nur dann zu Stande kommen, wenn sich Leute finden, die das Geld hiefür hergeben, wenn sich also zu diesem Zwecke Genossenschaften oder eine Concurrenz von Bezirken bildet. Wenn man nun auf der einen Seite sagt, diese Corporationen haben die Verpflichtung, derlei Flußwindungen zu beseitigen und die Flußgerinne gerade zu machen, und andererseits wieder, wenn die Arbeit vollendet und alle Mühen und Kosten bestritten sind, dann soll der gewonnene Grund den Anrainern gehören, so glaube ich, wird sich kaum Jemand finden, welcher ein solches Unternehmen durchführen oder sich daran betheiligen wird. Nach dem Paragraph der Regierungsvorlage hätte aber der Unternehmer nach Beendigung der Regulirung die Ehre und das Vergnügen, dem Anrainer, der nichts dazu gethan, der noch vielleicht dazu beigetragen hat, daß der Fluß entartet ist, den Grund abzutreten.

Es ist aber auch unnütz, eine solche Bestimmung zu treffen; denn im Augenblicke, als der Anrainer Eigenthümer eines solchen verlandeten Grundstückes wird, ist er nach dem Gesetze über die Freiheitlichkeit von Grund und Boden berechtigt, damit zu machen, was er will,

und er wird es auch in der großen Mehrzahl der Fälle wieder weiter verkaufen und sich ein anderes, das ihm, wie man sich ausdrückt, noch besser zu seinem Grunde hinzusetzt, dafür zu kaufen. Es würde also der Anrainer, der gar nichts zur Unternehmung beigetragen hat, in einer Weise begünstigt, welche geradezu geeignet ist, derlei Unternehmungen, welche doch auf ein bestimmtes Interesse basirt sind, ich kann mich keines anderen Ausdrucks bedienen, todt zu schlagen.

Ich werde daher sehr empfehlen, daß der zweite Satz des §. 47 der Regierungsvorlage nicht angenommen werde.

Abg. **Dr. Sernec** (L.-B. Luttenberg): Die Gründe, welche die beiden Herren Vorredner gegen meinen Antrag vorgebracht haben, sind nicht ganz richtig. Die Regierungsvorlage sagt ja ausdrücklich, daß der Grund und Boden den Anrainern nur gegen Erstattung des Werthes abgetreten werden muß, das heißt, der Anrainer muß, falls er gesonnen ist, ein solches Grundstück einzulösen, den vollen gemeinen Werth dafür zahlen. Es wurde auch auf die Ennsregulirung hingewiesen, allein ich glaube, bei derselben bestehen ganz spezielle Verhältnisse, welche auch in dem betreffenden Gesetze berücksichtigt worden sind. Bei der Enns kommen allerdings große Serpentinien vor, welche durchschnitten werden müssen, bei den übrigen Flüssen unseres Landes sind aber solche Serpentinien selten oder gar nicht vorhanden und in der Regel wird sich die Regulirung nur damit zu befassen haben, die Ufer in einer gewissen Längsstrecke zu schützen. Wenn es sich also nur um ein gewisses Streifen der Ufer handelt, was die Regel sein wird, treten schon alle Nachtheile für die Anrainer ein, welche ich früher hervorgehoben habe, daher ich nochmals meinen früher gestellten Antrag zur Annahme empfehle.

Abg. **Lohninger** (G.-G.-B.): Ich muß mich im Interesse dieses Gesetzes dahin aussprechen, daß der § 42 so aufrecht erhalten werde, wie er in der Sonder-Ausschlußvorlage stilisirt ist, und zwar mit Rücksicht auf den 5. Abschnitt dieses Gesetzes, der von den Wassergenossenschaften handelt. Das, was der Herr Abg. Dr. Sernec vor Augen hat, scheint für die Wassergenossenschaften nicht zutreffend zu sein. Für kleinere Correcturen werden sich keine Genossenschaften bilden, sondern nur da, wo große Strecken zu gewinnen und zu reguliren sein werden, also wo der Fluß große Serpentinien macht. Die Genossenschaften gehen offenbar auf Gewinn aus, und werden daher nur dann die Mittel zu solchen Regulirungen bieten, wenn Grund und Boden gewonnen werden kann, aus dessen Erlös sie nicht nur die Vergütung der

Auslagen und der Interessen, sondern auch einen bedeutenden Gewinn erlangen.

Kleine Correcturen haben aber für die Genossenschaften keinen Werth; denn der Grund, der da gewonnen wird, ist beinahe werthlos und der Erfolg würde zu den gemachten Auslagen in gar keinem Verhältnisse stehen.

Ich glaube daher, wenn wir die Wassergenossenschaften beibehalten wollen, die doch im Interesse der Regulirung großer Strecken nothwendig sind, so müssen wir den Paragraph so annehmen, wie er hier steht, denn sonst bilden sich keine Genossenschaften, weil kein Gewinn herauszieht, und in der gegenwärtigen Zeit, wo man so lucrative Geschäfte machen kann, ohne etwas anderes zu thun, als auf die Börse zu gehen, werden sich für eine solche Unternehmung keine Leute finden.

Abg. **Dr. R. v. Conrad** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir nur ein paar Worte über die Bezeichnung des Werthes zu bemerken, weil darauf hingewiesen wird, es sei ohnehin die Vergütung des Werthes ausgesprochen. Ich mache nämlich aufmerksam, daß derjenige Werth, den der Anrainer nach geschehener Abtretung zu fordern hat, nur der gerichtliche Schätzwert sein kann. Dieser kann sich aber wieder nur nach dem Reinertrage des Grundstückes richten und es ist doch eine bekannte Thatsache, daß in demselben Bezirke, wo der gerichtliche Schätzwert für ein Joch Grund etwa 200 fl. beträgt, oft 1000 fl. für ein Joch Wiese oder Acker bezahlt werden muß und auch bezahlt wird. Damit will ich eben auf den Unterschied hingewiesen haben, welcher zwischen dem gerichtlichen Schätzwert und jenem Werthe besteht, welcher sich durch die Concurrenz im freien Verkehr herausstellt.

Würde man den § 42 nicht annehmen, so hätte daß zur Folge, daß auch jene Regulirungen, welche productiv zu werden versprechen, zu unproductiven herabgedrückt würden, und daß dem Concurrenzfonde, welchem ohnehin die unproductiven Regulirungen zur Last fallen, noch die wenigen productiven Regulirungen entzogen würden.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Statthaltereirath **Kirchlechner**: Ich erlaube mir nur noch wenige Worte bezüglich der so sehr betonten Unmöglichkeit der Wiedereinlösung zu sprechen. Dem Anrainer soll das Recht der Wiedereinlösung aus dem Grunde eingeräumt werden, weil seine Grundstücke vom Wasser entfernt werden, und es daher nur billig ist, wenn ihm dafür in einer anderen Weise eine Entschädigung geboten wird. Ich meine das so. Wenn Jemand in Folge einer Regulirung mit seinem Grund und Boden etwas weiter vom Wasser entfernt wird, so geschieht

dieß in der Regel, daß auf seinem Grund die neue Regulierungslinie gezogen wird, und er sein Grundstück zur Regulierung abtreten muß, dafür soll er nun dadurch entschädigt werden, daß ihm das Vorrecht eingeräumt wird, den Grund, welchen er früher nicht besessen hat, und der durch die Regulierung gewonnen wurde, um den gemeinen Werth einzulösen zu dürfen.

Berichterst. **Dr. Michel:** Ich habe nichts weiter zu bemerken und halte den §. 42 des Sonder-Ausschusses aufrecht.

(Der Antrag des Abg. Dr. Sernec wird abgelehnt und §. 42 in der Fassung des Sonder-Ausschusses angenommen. — Die übrigen Paragraphen, sowie der Titel und Eingang des Gesetzes und das Einführungsgezet werden en bloc angenommen.)

Damit sind auch die Petitionen erledigt, welche während dieser Session von Bezirks- und Gemeindevertretungen und einzelnen Personen unmittelbar an den hohen Landtag wegen Beschleunigung der Erlassung des Wasserrechtsgesetzes gerichtet worden sind.

Der Sonder-Ausschuß hat gleich wie der Landes-Ausschuß bei mehreren Bestimmungen der eben angenommenen Gesetzesvorlage sich veranlaßt gefunden, Resolutionen dem hohen Landtage zur Annahme zu empfehlen.

Nur hat der Sonder-Ausschuß denjenigen, welche schon der Landes-Ausschuß vorgeschlagen hat, noch einige hinzugefügt.

Die erste Resolution lautet: (Liest Resolution I, Beil. Nr. 93.)

In dem Einführungsgezet, welches eben von dem hohen Landtage angenommen wurde, ist im Artikel 2 ausdrücklich gesagt, daß durch das vorliegende Wasserrechtsgesetz die Vorschriften über die Benützung der Gewässer zur Fischerei unberührt bleiben, und es stimmt dies mit der Regierungsvorlage überein. Allein diese Vorschriften über die Fischerei im Lande Steiermark, dürften den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart kaum mehr entsprechen, und auch in manchen anderen Beziehungen den Grundsätzen widerstreiten, welche durch das neue Wasserrechtsgesetz zur Anerkennung gekommen sind. Es sind das Verhältnisse aus längst vergangener Zeit, die auch darum schon eine nähere Prüfung, eventuell Abänderung benöthigen, weil durch die Grundentlastung solche Verhältnisse, wo das Fischereirecht damit in Verbindung stand, nicht berührt worden sind. Auch sind dem hohen Hause mehrfach Petitionen um Reform des das Fischereirecht betreffenden Gesetzes zugekommen, und in Berücksichtigung aller dieser Gründe glaubte der Sonder-Aus-

schuß dem hohen Landtage die Annahme dieser Resolution empfehlen zu sollen.

Abg. **Oberranzmeyer** (H.-R. Graz): Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich auch diese Resolutionen in meinen Antrag auf en bloc-Annahme einbezogen habe.

(Die Resolutionen I—VI, Beil. Nr. 93, werden en bloc angenommen.)

Berichterst. **Dr. Michel:** Nach der Drucklegung dieses Berichtes ist dem Sonder-Ausschusse vom Landes-Kultur-Ausschusse auch eine Petition des Bezirks-Vertretungs-Ausschusses Rohitsch wegen Regulierung des Sottlaflusses mitgetheilt worden. Der Wasserrechts-Ausschuß hat sich nun dahin geeinigt, bezüglich dieser Petition dem hohen Hause folgende Resolution vorzuschlagen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Petition des Bezirksvertretungs-Ausschusses Rohitsch wegen Regulierung des Sottlaflusses der hohen Regierung zur Würdigung zu empfehlen, und über das Resultat dem hohen Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

In das Meritorische dieser Petition geht schon einzu-gehen, war nicht möglich, da die nöthigen Erhebungen mangeln; auch handelt es sich hier um einen Grenzfluß, und Grenzflüsse sind bisher immer als Reichs Sache behandelt worden; desgleichen ist die Erhaltung der Ufer-sichthauten ebenfalls Sache der Reichsgewalt.

Der Wasserrechts-Ausschuß glaubte daher bezüglich dieser Petition dem hohen Landtage die von mir vorge-tragene Resolution empfehlen zu sollen.

(Die Resolution wird ohne Debatte angenommen. — Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. K. v. Neupauer übernimmt den Vorsitz.)

Abg. **Dr. Heilsberg** (Frohnleiten): Ich sehe mich genöthigt, auf einen früheren Punkt der Tagesordnung zurückzugreifen und in Rücksicht auf denselben einen Antrag zu stellen. Ich beantrage nämlich:

„Daß die Erklärung des Herrn Abg. Grafen „Platz und Genossen dem Verfassungs-Ausschusse „zur mündlichen Berichterstattung in einer der nächsten „Sitzungen zugewiesen werde.“

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich muß gestehen, daß ich eine Erklärung, wie die des Herrn Abg. Grafen Platz und Genossen nicht erwartet habe, weil unsere Landesordnung eine bedingte Wahl in den Reichsrath nicht kennt. Ich habe jedoch geglaubt, keine Verfügung darüber treffen zu sollen, weil aus der Mitte des Hauses ein auf die Behandlung derselben bezüglicher Antrag nicht gestellt wurde.

Was jedoch den jetzigen Antrag des Herrn Dr.

Heilsberg betrifft, so involviret er eine Aenderung der heutigen Tagesordnung und ich muß daher erst das hohe Haus befragen, ob es diesen Antrag jetzt in Verhandlung nehmen will.

Abg. Dr. Heilsberg: Mit Rücksicht auf die formellen Schwierigkeiten ziehe ich meinen Antrag vorläufig zurück.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag für das Jahr 1872 und die einschlägigen Stellen der Rechenschaftsberichte pro 1869/70 und 1870/71. (Beil. Nr. 99, 63 — hiezu 6, 15, 18 ex 870*)

Ich ersuche den Herrn Dr. Neckermann den Bericht vorzutragen über

Cap. VI, **Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke.**

Tit. 1, **Gebär- und Findelhaus.**

Berichterst. Dr. Neckermann (von der Tribune): Bevor ich in die Berichterstattung über diesen Titel eingehe, bemerke ich, daß der Finanz-Ausschuß, ehe er in die Berathung dieses Capitels eingegangen ist, sich von den Beschlüssen des Armen-Ausschusses über die Auflösung der Findelanstalt Kenntniß verschafft und diesen Beschluß bei seinen Einstellungen berücksichtigt hat.

In Bezug auf die Rechenschaftsberichte werde ich mich kurz fassen, da ich voraussetze, daß sie ohnedem von allen Mitgliedern des hohen Hauses gelesen wurden und ich werde mich natürlich nur darauf beschränken, jene Stellen zu beleuchten, zu welchen der Finanz-Ausschuß eigene Anträge zu stellen sich veranlaßt gesehen hat. In dem Rechenschaftsberichte pro 1869/70 kommt eine Stelle über die Abfertigung der Mütter bei dem hiesigen Findelhause vor. (Liest die bezügliche Stelle des Rechenschaftsberichtes pro 1869/70 Seite 31.)

Hiezu erlaubt sich der Finanz-Ausschuß folgenden Antrag zu stellen: (Liest den Antrag a) sub I, Seite 1 der Beil. Nr. 99. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Zu den weiteren Theilen des Rechenschaftsberichtes pro 1870/71 hat schon der Armen-Ausschuß entsprechende Anträge gestellt. Wir können daher zum Voranschlage übergehen.

(Liest den Antrag b) sub I, Seite 1 der Beil. Nr. 99. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Tit. 2, **Irrenhaus.**

Im Rechenschaftsberichte pro 1869/70, Seite 32, wird zunächst über die Krankenbewegung berichtet, und dann angeführt, daß bei der Offertverhandlung für das

*) Diese Beilagen sind bereits dem stenographischen Protokoll der 10. Sitzung beigegeben.

Hauptgebäude eine Herabminderung der Kosten um circa 7% gegen den Anschlag erzielt worden ist. Das Statut der Irrenanstalt wurde von der hohen Regierung genehmigt und zur Arrondirung des Besizes am Feldhofe und insbesondere zur Umlegung und Correction der Zufahrtstraße ein Theil der Parzelle 267 mit 747 Klstr., und ein anderer mit 804 Klstr. zu 1 fl. per Klafter, zusammen daher um 1568 fl. 91 kr. erkaufte und dann die grundbücherliche Zuschreibung zum Hauptgrunde erwirkt. Auch bezüglich zweier anderer Parzellen sind Verhandlungen über deren Ankauf im Zuge.

Hiezu stellt nun der Finanz-Ausschuß den Antrag: (Liest den Antrag a) sub II, Seite 2 der Beil. Nr. 99. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Im Rechenschaftsberichte pro 1870/71 wird im dritten Alinea unter dem Titel „Irrenhaus“ der Verhandlungen mit den Nachbarländern bezüglich der gemeinschaftlichen Benutzung dieser Anstalt erwähnt. (Liest die einschlägige Stelle des Rechenschaftsberichtes pro 1870/71, Seite 34.)

Hiezu beantragt der Finanz-Ausschuß: (Liest den Antrag b) sub II, Seite 2 der Beil. Nr. 99. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Es wird ferner von der Erhöhung der Verpflegskosten gesprochen; weiters erwähnt, daß der Bau des Irrenhauses in stetigem Fortschreiten begriffen ist und schließlich nähere Daten über die Arrondirung des Feldhofes angeführt. (Liest die einschlägige Stelle Seite 35 des Rechenschaftsberichtes pro 1870/71.)

Hiezu beantragt der Finanz-Ausschuß: (Liest den Antrag c), sub II, Seite 2 der Beil. Nr. 99. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Der Voranschlag dieses Titels stellt sich nun folgendermaßen: (Liest den Antrag d), sub II, Seite 2 der Beil. Nr. 99. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Tit. 3, **Allgemeines Krankenhaus.**

Im Rechenschaftsberichte pro 1869/70 werden zunächst statistische Daten über die Krankenbewegung angeführt, und dann erwähnt, daß die Kanzleien der Versorgungsanstalten-Verwaltung in dem sogenannten alten Lehrgebäude untergebracht sind. Ueber die Adaptirung des Hauses zum Apfel wird bemerkt: (Liest die einschlägige Stelle Seite 33 des Rechenschaftsberichtes pro 1869/70.)

Hiezu stellt nun der Finanz-Ausschuß den Antrag: (Liest den Antrag a), sub III, Seite 2 der Beil. Nr. 99. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Zu diesem Titel gehört ein Bericht des L.-M., betreffend die Verbesserung der Stellung

der Hilfsärzte im allgemeinen Krankenhause und Vermehrung derselben.

(Beil. Nr. 69.)

Derselbe lautet: (Liest den Bericht sammt Antrag.)

Der Finanz-Ausschuß hat diesen Antrag nicht vollständig acceptirt, sondern beantragt nur: (Liest den Antrag b), sub III, Seite 3 der Beil. Nr. 99. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Dem Finanz-Ausschusse wurde auch eine

Petition der Portiere an den I. Wohltätigkeitsanstalten um eine Gehaltserhöhung zur Berichterstattung übergeben. Das Petit wird mit der bedeutenden Zunahme der Lebensmittelpreise, dann mit der angestregten Dienstleistung motivirt. Von den Bittstellern hatten

der erste Portier am Krankenhause . . . 300 fl.
der zweite " " " . . . 240 "
und der Portier am Gebärhause . . . 300 "

Der Finanz-Ausschuß beantragt: (Liest den Antrag c), sub III, Seite 3 der Beil. Nr. 99.)

Abg. **Graf Heinrich d'Avernas** (L.=B. Graz): Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, daß der Portier im Herberstein'schen Hause bloß deshalb nur 240 fl. bezieht, weil er Nachts keine Dienstleistung hat. Da alle drei um eine Gehaltserhöhung gebeten haben, möchte ich mir den Antrag erlauben,

„den beiden Portieren mit 300 fl. eine Personalzulage von 20 fl., dem dritten einen Gehalt von 280 fl. zu gewähren“.

(Die Debatte wird geschlossen und der Antrag des Abg. Grafen Heinrich d'Avernas unterstützt.)

Berichterst. **Dr. Neckermann**: Nachdem keine besonderen Gründe für diesen Antrag geltend gemacht wurden, sehe ich mich nicht veranlaßt, denselben zur Annahme zu empfehlen.

(Der Antrag des Grafen Heinrich d'Avernas wird abgelehnt und der Antrag des Finanz-Ausschusses angenommen.)

Es liegt weiter vor eine

Petition des Josef Pschikal, Amtsdieners der Landesversorgung = Anstaltenverwaltung, um Zuerkennung der normalmäßigen Witwenpension für seine Gattin

für den Fall, als sein bereits vorgelegtes Gesuch um Zuerkennung einer Pension für ihn abschlägig beschieden werden und er seiner schweren Krankheit erliegen sollte. Da er nicht pensionsfähig ist, so kann auch von einer Zuerkennung einer Pension an seine Gattin nicht die Rede sein und der Finanz-Ausschuß beantragt daher

„diese Petition abzuweisen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Bezüglich des Präliminares beantragt der Finanz-Ausschuß: (Liest den Antrag d) sub III, Seite 3 der Beil. Nr. 99. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Tit. 4, Impfkosten.

Hierüber berichtet der Rechenschaftsbericht: (Liest die einschlägige Stelle, Seite 39 des Rechenschaftsberichtes pro 1870—71.)

Es ist kein Zweifel, daß die Impfung immer noch ein Schutzmittel gegen die Verheerungen der Blatternkrankheiten bildet und es steht ebenso fest, daß die im vorigen Jahre vorgekommene Affaire im Bezirke Erlachstein bedeutend dazu beigetragen hat, daß die Lust, die Kinder zu impfen, abgeschwächt wurde, wodurch sich eine so bedeutende Abnahme der Impfungen um mehr als 5000 erklären läßt. Es ist aber auch klar, daß man mit allen Verordnungen und Directiven die Impfungen nicht in weitere Kreise verbreiten wird, wenn nicht von Seite des Landes oder vielleicht des Staates die nöthigen Mittel geschafft werden, daß einerseits die Bemühungen der Aerzte, welche bisher sehr schlecht oder eigentlich gar nicht gezahlt waren, oder die Mütter jener Kinder, welche ihre Kinder als Stammimpflinge verwenden lassen, entsprechend honorirt werden können. Unter den jetzigen Verhältnissen ist zu besorgen, daß sich nur die ärmsten Mütter hergeben, um ihre Kinder als Stammimpflinge verwenden zu lassen, und daß daher gerade dann die Gefahr einer Ansteckung mit verschiedenen Krankheiten vorhanden sein wird.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag: (Liest den Antrag a) sub IV, Seite 3 der Beil. Nr. 99. — Derselbe wird angenommen.) — Liest den Antrag b) sub IV, Seite 4 der Beil. Nr. 99. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Es folgen nun die

Anträge des Finanz-Ausschusses zu dem Rechenschaftsberichte des L.=A., betreffend die Sparkassen.

Ich ersuche den Berichterstatter Herrn Dr. v. Stremayr, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. **Dr. v. Stremayr** (von der Tribune):

Ich habe zunächst einen Druckfehler zu berichtigen, indem es im Titel statt „Beilage Nr. 30“ heißen soll: „Beilage Nr. 6, Seite 30.“

In den Rechenschaftsberichten wird das Wirken der 31 Sparkassen des Landes dargestellt. Die interessanteste Ziffer dürfte die sein, daß, wenn man von den Einlagen alle Rückhebungen abzieht, eine Vermehrung des Gesamtkapitals der Einlagen um mehr als eine Viertel-

million als das Resultat der wirthschaftlichen Gebahrung der dabei theilhaftigen Bevölkerung erscheint.

Der Finanz-Ausschuß beantragt diesfalls: (Liest Antrag 1 auf Seite 4 der Beil. Nr. 99. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Bei dieser Gelegenheit möchte der Finanz-Ausschuß die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf das Institut der Vorschußkassen richten. So segensreich auch die Wirksamkeit der Sparkassen ist, so läßt sich doch nicht läugnen, daß sie dem Bedürfnisse der Bevölkerung in den Fällen vorübergehender Bedrängniß entsprechende Beträge zur Deckung ihrer Auslagen rasch und auf kurze Zeit zu erhalten, nicht entsprechen. In dieser Richtung wäre das Institut der Vorschußkassen in hohem Grade zu empfehlen. Am leichtesten könnte diesfalls von Seite der Bezirksvertretungen eine Anregung erfolgen; es ist aber kein Zweifel, daß auch von Seite des Landes-Ausschusses dabei unterstützend mitgewirkt werden müßte. Der Finanz-Ausschuß empfiehlt in dieser Angelegenheit folgenden Antrag: (Liest den Antrag 2, Seite 4 der Beil. Nr. 99.)

Abg. **Freih. v. Walterskirchen** (L. B. Bruck): Die Vorschußkassen, deren der geehrte Herr Berichterstatter erwähnte, sind eine Einrichtung von so tiefeingreifender, wirthschaftlicher und socialer Bedeutung, daß es keiner besonderen Rechtfertigung bedarf, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf jene Umstände hinzulenken, welche ihrer Verbreitung heute noch hinderlich im Wege stehen und auf die Mittel, welche sie fördern können. In den Vorschußkassen liegt ein mächtiger Hebel, um den Sinn für Ordnung und Sparbarkeit zu heben, sie können manches Unheil vom Haupte des Kleinbesizers abwenden, sie können ein Verbindungsglied werden, das die Ehrlichen und Arbeitsamen unter Clericalen und Liberalen, unter Bürgern und Arbeitern, unter den Bewohnern der Städte und des flachen Landes mit einander verknüpft.

Wer wird wohl daran zweifeln, welche weittragenden Folgen die Unmöglichkeit oft hat, sich 100 fl. oder 50 fl. im Augenblicke zu verschaffen, oder wie schwer die Wucherszinsen dafür den armen Mann belasten? Wie oft würde es genügen, wenn es bekannt wäre, daß Jemand im Nothfalle Geld bekommen kann, um zu verhindern, daß ihm eine Kuh oder andere Güter, oder auch seine Arbeitsleistung unter ihrem wahren Werthe abgedrückt werden?

Nun haben wir allerdings die Sparkassen und diese genügen auch der Nachfrage und dem Bedürfnisse nach Anlagekapital, nach Realcredit, nicht aber jenem nach Betriebskapital, nach Personalcredit und können und werden ihm nie genügen. Wohl hat man die Wuchergesetze abgeschafft, das Bedürfniß nach Personalcredit aber ist geblieben, ja es hat sich noch gesteigert und wird vom

Wucher ausgebeutet, und dagegen hilft kein Verbot und kein Gesetz, sondern nur Organisiren. Der Einzelne ist in seiner Isolirtheit nicht im Stande, wenn er nicht zu den Kapitalisten zählt, dieses Bedürfniß zu befriedigen; wohl aber wäre er es durch die Vermittlung der Vorschußvereine, denn der Credit, der dem Einzelnen versagt wäre, wendet sich unbedenklich einer Gesamtheit zu, wo Einer für Alle und Alle für Einen eintreten. In der Vereinigung der einzeln ohnmächtigen Individuen liegt eben das Geheimniß der Kraft, welche allein im Stande ist, den Kampf und die Concurrrenz gegen die oft drückenden Prärogative des Großkapitales mit Aussicht auf Erfolg aufzunehmen und durchzuführen. (Bravo!) Das Bestreben, das Kapital selbst zu schädigen, hat bisher entweder gar keine oder eine solche Wirkung gehabt, daß das gemeinsame Glend Aller die Folge der gewaltthätigen Experimente gewesen ist.

Die Devise: Erwerben wir Kapital und damit die Privilegien, die es verleiht — worunter auch der Credit zu zählen ist — trachten wir sein Privilegium zu brechen auf dem einzig möglichen, unblutigen und moralischen Wege, dem der Association — diese Devise hat überall nur Gutes gestiftet, sie hat in England, in Belgien stellenweise einen Arbeiterstand geschaffen, der nach und nach Mittheilhaber oder Eigenthümer der von ihm betriebenen Fabriken geworden ist. Und wo dies erreicht wird, dort ist auch dem socialen Antagonismus sein schärfster Stachel abgebrochen. Nirgends hat man es bereut, diesen Weg der Selbsthilfe betreten zu haben, der vielleicht langsam, aber stetig und ohne unberechenbare Reactionen hervorzurufen, vorwärts führt. Der Vorschußverein ist die erste Stufe auf der vielstüppigen Leiter der Associationsformen; wo er sich eingelebt hat, ist der Boden vorbereitet für weiter gehende Gestaltungen, die endlich in der Productivgenossenschaft ihre Spitze finden.

Es würde zu weit führen, die Art der Gebahrung der Vorschußvereine hier auseinanderzusetzen zu wollen; ich möchte nur erwähnen, daß die Solidarhaftung, welche viele abschreckt, diesen Vereinen beizutreten, gerade eine erhöhte Sicherheit für die gewissenhafte Leitung der Geschäfte bietet, so lange ein halbwegs zahlungsfähiger Ausschuß an der Spitze steht. Dieser weiß es recht gut, daß er als der allererste herhalten muß, wenn die Sache schief ginge, und er wird schon deshalb vorsichtig zu Werke gehen und nur Gewissenlosigkeit oder Leichtsinns können die Vorschußvereine in eine wirkliche Gefahr bringen.

Man hört häufig den Einwand gegen die Nützlichkeit von derlei Vereinen; man lerne nur den Leuten, sagt man, das Schuldenmachen, mache sie nur noch leichtsinniger.

Das Schuldenmachen ist aber oft eine traurige, unvermeidliche Nothwendigkeit und es handelt sich dann darum, die möglichen Gefahren, die damit verbunden sind, auf das geringste Maaß zu beschränken. Und das thun die Vorschußvereine; denn sie zwingen zum Sparen und darin liegt das Gegengift gegen das leichtsinnige Schuldenmachen; wer sich nicht verpflichtet zu sparen und diese Verpflichtung einhält, kann nicht Mitglied des Vereines sein oder bleiben und erhält nun kein Anlehen. Sie beschränken die Gefahren auf das geringste Maaß, denn sie werden eine Nothlage nicht benutzen, um Wucherzinsen zu erpressen.

Der Landesverwaltung muß es daran gelegen sein, daß sie sich nicht nur für Principien und Grundsätze zu begeistern weiß, deren materieller Nutzen der Fassungskraft vieler entrückt ist, sondern, daß sie auch sociale Fragen nicht aus ihrem Gesichtskreise verliert und sie in einer dem Volke zuträglichen Weise anzufassen und zu lösen bemüht ist. Und sollten wir nicht auch freudig ein Gebiet betreten, wo Conservative und Liberale, Deutsche und Slovenern über die Mittel einig sein können, mit welchen ihren Mitbürgern geholfen werden kann? Je mehr derlei gemeinsame Standpunkte gefunden und erfaßt werden, um so weniger scharf werden die übrigen Gegensätze zum Ausdruck gelangen und freudig meinte ich, muß man auch die Hand des politischen Gegners ergreifen, um menschliche Noth zu lindern und zu beseitigen. (Lebhafter Beifall.)

Im Mürzthal ist am 14. Juni d. J. ein Vorschußverein entstanden; er zählte bei seiner Geburt 14 Mitglieder; heute zählt er 72, hat einen baaren Umsatz von 5600 fl. gemacht und weist eine Verzinsung der eingezahlten Theilnehmer-Beträge mit 14% aus. Diese glänzenden Resultate wären, aber bei der bisherigen ablehnenden Haltung der Sparkassen des Landes unmöglich gewesen, wenn die steiermärkische Creditbank diesem Vereine nicht in wahrhaft, großherziger Weise helfend beigestanden wäre, ja demselben auch beim heutigen Wechselzinsfuß noch Capitalien zu 6% zur Verfügung gestellt hätte. Dieser Ausnahmefall kann natürlich nicht Regel sein und beweist nur, daß die Vorschußvereine ohne eine Unterstützung durch die Sparkassen keine Zukunft haben.

Der Mangel eines den Bedürfnissen der Vorschußvereine entsprechenden Genossenschaftsgesetzes ist aber ein großes Hinderniß ihrer Verbreitung und dieser Mangel wird um so empfindlicher, als die Vorschußvereine den Anforderungen des Handelsgesetzes, sich als Firmen zu protokollieren, nicht genügen können; sie stehen daher unter dem Vereinsgesetze vom Jahre 1852, welches ei-

nem ersprißlichen Aufschwunge und einer Vermehrung derselben vielfache Hindernisse bereitet.

Auch die Ungewißheit, ob diese Vereine von der Einkommensteuer befreit sind, oder nicht und die verschiedenen Auslegungen, welche diesfalls erfolgten, so wie die großen Lasten, welche das Stempel- und Gebühren-gesetz ihnen auferlegt, sind eben so viele Erschwerungen, deren Beseitigung ein dringendes Bedürfniß der Gegenwart ist. Wir wollen keine direkte Hilfe des Staates; wir wollen aber, daß alle Hindernisse beseitiget werden, welche noch gegenwärtig der Selbsthilfe der ärmeren Classen im Wege stehen. Alle Anstrengungen, der schon vorhandenen Armuth helfend beizustehen, bleiben ohnmächtig, ohne gleichzeitiger Vorbeugungsmaßregeln um dem Umsichgreifen derselben Einhalt zu thun. Dies kann aber in Beziehung auf Genossenschaften nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen und ich erlaube mir daher folgenden Antrag zu stellen, welcher als Punkt 3 den zu dieser Stelle des Rechenschaftsberichtes gestellten Anträgen anzuschließen wäre:

„Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß baldigst die Vorlage eines die rechtliche Stellung der Erwerbs- und Creditgenossenschaften regelnden Reichsgesetzes erfolge.“ (Allgemeiner lebhafter Beifall.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr:** Auch ich unterstütze den Antrag des Herrn Abg. Freih. v. Walterskirchen und möchte nur einige Worte über das Verhältniß zwischen den Sparkassen und den Vorschußkassen hinzufügen. Es ist ganz richtig, daß sich bisher die Sparkassen gegenüber den Versuchen, Vorschußkassen zu gründen, ablehnend verhalten haben. Diese Haltung ist aber durch die Natur der Verhältnisse nicht begründet. Es ist kein Zweifel, daß die Vorschußkassen unabhängig von den Sparkassen bestehen und wirken können; aber die Sparkassen sind doch eigentlich zur Gründung solcher Vorschußkassen berufen, und sie würden in einem solchen Bestreben durch das gesetzliche Normale für Sparkassen nicht behindert werden. Für manche Sparkassen mag zwar in ihren Statuten ein solches Hinderniß bestehen, diese könnten aber mit Rücksicht auf die Vorschußkassen sehr leicht abgeändert werden.

Aber abgesehen von jeder Statutenänderung würden es nach meiner Ansicht wohl auch die Reservefonds der Sparkassen den Directionen möglich machen, den Vorschußkassen entsprechende Beträge, wenn auch nur Darlehenweise, zur Verfügung zu stellen, um auf diese Weise die Gründung von Vorschußvereinen zu ermöglichen. So gut die Sparkassen für Humanitätsw Zwecke sehr bedeutende Summen widmen, Summen, die sie nie wieder

zurückbekommen, ebenso gut könnten sie auch Darleihen für zu gründende Vorschufsvereine geben, und diese verlangen auch, wie wir aus der Auseinandersetzung des Herrn Korredners gesehen haben, nichts anderes, als Darleihen, um eine Grundlage für ihr weiteres Wirken zu gewinnen.

Ich empfehle also den Antrag des Finanzausschusses und den des Herrn Abg. Freih. v. Walterskirchen dem h. Hause zur Annahme und dem Landes-Ausschusse, der mit dem Vollzuge dieser Anträge beauftragt ist, zur eingehenden Würdigung. (Beifall.)

(Der Antrag 2, Seite 4 der Beil. Nr. 99, sowie der Antrag des Abg. Freih. v. Walterskirchen wird angenommen.)

Abg. **Dr. K. v. Schreiner** (Graz): Ich erlaube mir den Antrag

„auf Schluß der Sitzung“

zu stellen. Die Zeit ist schon sehr vorgerückt, und die meisten Herren sind heute noch in Ausschusssitzungen beschäftigt.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wir kommen nun zu

Cap. VI. Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke.

Ich erlaube den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Lit. 4, Krankenversorgung für Arme.

Berichterst. **Dr. Heilsberg** (von der Tribune): Ich beehre mich zunächst über den Inhalt des Rechenschaftsberichtes zu referiren. (Liest die einschlägige Stelle Seite 35 des Rechenschaftsberichtes pro 1869/70, und Seite 37 des Rechenschaftsberichtes pro 1870/71.)

Hiezu stellt der Finanz-Ausschuß folgenden Antrag: (Liest den Antrag zu „Krankenverpflegskosten“ sub II Seite 6 der Beil. Nr. 99. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

(Liest den Antrag zu „Siechenhäuser“ sub II Seite 6 der Beil. Nr. 99. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

In das Präliminare sind für diesen Titel eingestellt: (Liest den Antrag zu Lit. 4 sub I Seite 5 der Beil. Nr. 99. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Lit. 5, Waisenfond.

In diesem Titel wurden unter Bedeckung 900 fl. mehr eingestellt, weil in Folge eines neu abgeschlossenen Vertrags vom 1. April 1872 für die Waisenhauskaserne der Miethzins um 1200 fl. erhöht wurde. Der Finanz-Ausschuß beantragt daher in das Präliminare einzustellen: (Liest den Antrag zu Lit. 5 Waisenfond sub I

Seite 5 der Beil. Nr. 99. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Der Finanz-Ausschuß glaubt, daß es trotz der schon eingetretenen Erhöhung des Miethzinses bei der herrschenden Wohnungsnoth möglich wäre, von der Waisenhauskaserne einen höheren Miethertrag zu erzielen und beantragt daher folgende Resolution: (Liest die Resolution zu Lit. 5 Waisenfond auf Seite 5 der Beil. Nr. 99. Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Lit. 6, Innerösterreichischer Invalidenfond. (Liest den Antrag zu Lit. 6 sub I Seite 5 der Beil. Nr. 99. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Lit. 7, Judenburger Kreis-Invalidenfond. (Liest den Antrag zu Lit. 7 sub I Seite 5 der Beil. Nr. 99. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Hiezu beantragt der Ausschuß folgende Resolution: (Liest die Resolution zu Lit. 7 sub I Seite 5 der Beil. Nr. 99. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Lit. 9, Andere Wohlthätigkeits-Zwecke. (Liest den Antrag zu Lit. 9 sub I Seite 6 der Beil. Nr. 99. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Lit. 10, Sanitätszwecke. (Liest den Antrag zu Lit. 10 sub I Seite 6 der Beil. Nr. 99. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Hiezu beantragt der Finanz-Ausschuß folgende Resolution: (Liest die Resolution zu „Sanitätszwecke“ sub II Seite 6 der Beil. Nr. 99. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Im Rechenschaftsberichte referirt der Landes-Ausschuß des ausführlichen über die ihm von Seite des hohen Hauses in den Vorjahren rücksichtlich der Regelung des Armenwesens erteilten Aufträge und über die Durchführung derselben, hiezu stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag: (Liest den Antrag zu „Armenwesen.“ Lit. II Seite 6 der Beil. Nr. 99. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe noch die Ehre, im Namen des Finanz-ausschusses zu referiren über:

Eine Petition der Arbeiter-Kranken- und Invalidencassa um eine Unterstützung aus Landesmitteln;

eine Petition des Damenvereines zur Unterstützung armer Excuten um eine Subvention zur Erbauung von Armenhäusern; und

eine Petition des Unterstützungs-Vereines

für Buchdrucker und Schriftgießer in Steiermark um einen Beitrag für die Invalidencassa.

Mit Rücksicht auf die anderweitige Belastung des Landesfondes und auf die aus der Gewährung dieser Petitionen sich ergebenden Konsequenzen, beantragt der Finanz-Ausschuß

„Diese Petitionen abzulehnen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen. — Landeshauptmann Dr. v. Kaiserfeld übernimmt den Vorsitz.)

Abg. **Graf Gleispach** (G.=G.=B.): Da es jetzt schon 3 Uhr ist, so erlaube ich mir die früher offen gelassene Stunde für den Zusammentritt des Finanz-Ausschusses für 5 Uhr zu bestimmen.

Abg. **Dr. Heilsberg** (Frohnleiten): Ich erlaube mir nun nachstehenden Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Die vom Herrn Abgeordneten Graf Plaz in seinem und im Namen mehrerer Gesinnungsgegnossen bei Gelegenheit des Berichtes über die Vornahme der Reichsraths- wahlen abgegebene Erklärung sei dem Verfassungs- Ausschusse zur schleunigsten mündlichen Berichterstattung zu übergeben.“

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Graf Plaz und Genossen haben, während ich nicht den Vorsitz führte, eine Erklärung abgegeben, des Inhaltes, daß sie sich für dormalen an der Wahl in den faktisch bestehenden Reichsrath nur zur Mitwirkung an der Lösung der staatsrechtlichen Frage und Sicherstellung der Existenz- Bedingungen des Reiches beteiligen werden.

Ich finde es angemessen, daß diese Erklärung nicht unbeantwortet bleibe, und da mir nicht Gelegenheit geboten war, sogleich von Seite des Präsidiums eine Gegenerklärung abzugeben, so weise ich diese Erklärung des Grafen Plaz und Genossen dem Verfassungs-Ausschusse mit dem Ersuchen zu, darüber mündlich Bericht zu erstatten, damit ich bei der Vornahme der Wahlen in den Reichsrath nach dem Wunsche des hohen Hauses vorzugehen im Stande bin. (Lebhafter Beifall.)

Abg. **Dr. R. v. Schreiner** (Graz): Ich erlaube mir im Anschlusse hieran, den Verfassungs-Ausschuß zu einer Sitzung für heute Abends 6 Uhr einzuladen.

Landeshauptmann: Es wurden während der Sitzung aufgelegt:

Bericht des steierm. Landes-Ausschusses über das Einschreiten der Gemeinde Graz um Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens, pr. 2,100.000 fl. und zur Erhöhung der Zinskreuzer. (Beil. Nr. 96.)

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht wegen Activirung des Landes-Zwangsarbeitshauses in

Messendorf, und über das Präliminare Cap. III, Tit. 4, Zwangsarbeitsanstalten. (Beil. Nr. 112.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Dr. Heilsberg, betreffend Abänderungen der Diensthofen-Ordnung vom 30. Jänner 1857. (Beil. Nr. 113.)

Antrag des Finanz-Ausschusses zu dem Voranschlage des steierm. Grundentlastungs-Fondes für das Sonnenjahr 1872, und zum Rechnungs-Abschlusse des steierm. Grundentlastungs-Fondes für das Sonnenjahr 1870. (Beil. Nr. 114.)

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses über den Neubau der landw. technischen Hochschule in Graz. (Beil. Nr. 115.)

Bericht des Sonder-Ausschusses in Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Brandstetter und Genossen wegen Revision der Gemeinde-Ordnung. (Beil. Nr. 116.)

Ich beantrage die nächste Sitzung für morgen den 13. d. M. um 9 Uhr und als Gegenstände der

Tagesordnung:

Antrag des Finanz-Ausschusses zu dem Voranschlage des st. Grundentlastungs-Fondes für das Jahr 1872 und zum Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1870. (Beil. Nr. 114.)

Antrag des Finanz-Ausschusses wegen Activirung der Zwangsarbeitsanstalt in Messendorf und über das Präliminare des Cap. III, Tit. 4, Zwangsarbeitsanstalten. (Beil. Nr. 112.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens. (Beil. Nr. 101.)

Bericht des Sonder-Ausschusses über die Auflassung der st. Landes-Findelanstalt in Graz. (Beil. Nr. 97.)

Bericht des Ausschusses über die öffentliche Armenpflege, den Landesculturfond und das Armenhalbpercent. (Beil. Nr. 102.)

Anträge des Ausschusses für Armen-Angelegenheiten a) über die Grundsätze für die Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Krankenhäuser des Landes, und b) betreffs Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Rann. (Beil. Nr. 106.)

Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz um Bewilligung zur Umlegung der Pomörialgrenze. (Beil. Nr. 107.)

Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, betreffend die Abänderung des §. 1 der Gemeinde-Ordnung für die Hauptstadt Graz. (Beil. Nr. 108.)

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses über den Neubau der landsh. technischen Hochschule in Graz. (Beil. Nr. 115.)

Anträge des Unterrichts-Ausschusses: I. Ueber die Reciprocität zwischen den Mittelschulen des Landes und anderen öffentlichen Mittelschulen. II. Ueber die Anträge in Betreff der Regelung der Kostenbestreitung für technische Hochschulen; und III. über die Petition der Lehrerbildungsanstalt in Graz wegen Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule. (Beil. Nr. 110.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Unterrichts-Angelegenheiten über die Petition der Lehrerinnen und Unterlehrerinnen um Gleichstellung ihrer Bezüge mit jenen der Lehrer und Unterlehrer. (Beil. Nr. 98.)

Bericht des L.-A. über das Einschreiten der Gemeinde Graz um Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens von 2,100.000 fl. und zur Erhöhung der Zinskreuzer. (Beil. Nr. 96.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für juridisch-legislative Arbeiten über den Antrag des Herrn Dr. Dominik, betreffs Errichtung neuer Grundbücher. (Beil. Nr. 109.)

Anträge bezüglich der Vorschreibung der Einkommensteuer von den in Steiermark gelegenen Betriebsobjecten der k. k. Actiengesellschaft der Innerberger Hauptgewerkschaft. (Beil. Nr. 111.)

Bericht des Sonder-Ausschusses in Landeskultur-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses wegen Anstellung eines Thierarztes in Mürzzuschlag aus Landesmitteln. (Beil. Nr. 90.)

Bericht des Sonder-Ausschusses in Landeskultur-Angelegenheiten über die von den Inhabern des Bezirkes Mürzzuschlag und der Bezirks-Vertretung Frohnleiten die Erlassung eines Gesetzes, betreffs Entlastung von Grund und Boden bei Ausübung der Fischerei bezweckenden Petitionen. (Beil. Nr. 95.)

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Landeskulturangelegenheiten

a) über den Antrag des Abg. Freih. v. Walterskirchen bezüglich der Prüfung der Zustände in der Ackerbauschule in Grottenhof und

b) über den Antrag des Abg. Graf Plaz wegen Abänderung der Anleitung für das Verfahren bei der Grund-Ertrags-Abschätzung.

Bericht des Sonder-Ausschusses in Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Brandstetter und Genossen wegen Revision der Gemeinde-Ordnung. (Beil. Nr. 116.)

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 10 Minuten.)